Praktische Winke für Schriftsteller

von

Heinrich Keiter,
Redakteur des Deutschen Hausschatzes.

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Regensburg, 1895.
Selbstverlag des Verfassers.
Leipzig: C. A. Kittler.

✓

Praktische
Winke für Schriftsteller
und solche,
die es werden wollen,

von

Heinrich Keiter,
Redakteur des „Deutschen Hausschatzes“.

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Regensburg, 1895.
Selbstverlag des Verfassers.

Leipzig: C. A. Kittler.

Druck von Friedrich Pustet in Regensburg.

I. Einige Gewissensfragen.

1. Wer soll schriftstellern?

Die Frage ist wahrlich nicht so überflüssig, als sie scheinen könnte; wer Gelegenheit hat, einen großen Teil der Erscheinungen auf dem Büchermarkt anzuschauen und durchzusehen, sowie die kritischen Litteraturzeitungen zu lesen, kommt leicht zu der Überzeugung, daß viele Schriftsteller ein sehr gutes Werk thun würden, wenn sie fortan nur noch für den Hausbedarf die Feder in die Hand nehmen wollten. Nicht allein das Übermaß der Produktion, sondern auch der Wert der Erzeugnisse erregt diesen Wunsch. Aber es geht mit dem Schriftstellern wie mit dem Heiraten: mag man einem sonst ganz vernünftigen Menschen noch so sehr davon abraten, er thut's doch, sofern er verliebt ist — das eine Mal in sich selbst, das andere Mal in eine vom nicht immer schönen Geschlecht. War der Erfolg des ersten Buches gut, so lechzt der Autor nach dem Ruhme des zweiten — der Löwe hat Blut geleckt! —; riß aber die Kritik das erste Erzeugnis unbarmherzig herunter, so ist zwölf gegen eins zu wetten, daß er die Niederlage gern mit einem Siege wett machen möchte.

Doch zur Ehre der Menschheit und vorab der deutschredenden, wollen wir annehmen, daß es immer noch nüchterne Naturen giebt, die, ehe sie den Kampf mit dem Drachen der Kritik, der Laune des Publikums, dem Starrsinn des Verlegers wage-

lustig aufnehmen, noch ein Wörtchen mit sich reden lassen. Und da möchte ich jedem, der den mächtigen, aber noch dunklen Drang fühlt, die deutsche Litteratur um ein epochemachendes Werk, auf das natürlich Tausende seit Jahren gewartet haben, zu bereichern, die höchst einfache, aber inhaltreiche Frage vorlegen:

Können Sie es?

Über diese Frage entsteht ein allgemeines Schütteln des Kopfes. Man hat doch studiert, weiß die deutsche Sprache zu handhaben, und da fragt man, ob man Bücher schreiben könne?

Da haben wir es! Jeder urteilsfähige Mensch ist der Ansicht, daß man, um regelrecht einen Schuh, einen Rock, und um gar einen eleganten Schreibtisch anfertigen zu können, jahrelang gelernt, sogar eine Akademie besucht haben müsse, daß man aber trotzdem ein Pfuscher werden könne. Sobald es sich aber um die Schriftstellerei handelt, glauben Tausende, sie hätten nur nötig, in den Strom zu springen, um schwimmen zu können; handelt es sich doch nur darum, Werkzeuge, die man täglich ohne weitere Überlegung benutzt — das Wort, die Schrift — nun einmal mit einiger Einsicht und Umsicht in Anwendung zu bringen. Und diesen Tausenden, die, des Schwimmens unkundig, höchstens notdürftig mit einem Korkgürtel bewaffnet, sich alljährlich in den Strom der Litteratur stürzen, ist auch die Mißachtung des Schriftstellerstandes zu verdanken, der man vielfach noch im lieben deutschen Vaterlande begegnet. Sieht man doch täglich Leute mit mangelhafter Bildung für die Bildung ihrer Mitmenschen arbeiten! Kürschners Litteratur-Kalender mit seinen zwanzigtausend Namen beweist, daß die Erkenntnis, die Schriftstellerei sei ebensowohl eine Kunst wie die

Malerei und Bildhauerei, noch sehr wenig durchgedrungen ist.

In der That, die Schriftstellerei ist eine Kunst, und nur ein einziges gutes Buch zu schreiben, nimmt den ganzen Menschen in Anspruch. Sie ist eine so große Kunst, daß bedeutende Gelehrte niemals in ihre Geheimnisse eingedrungen sind, daß ihre Bücher der überwiegenden Mehrzahl der Leser wie mit sieben Siegeln verschlossen bleiben. Niemand fange mit der Schriftstellerei an, dem es nicht heiliger Ernst ist, sein Bestes mitzuteilen; niemand, dem es im Kopf am Nötigsten fehlt, an Ideen; niemand, dem es schwer wird, seinen Gedanken den rechten Ausdruck zu geben; niemand, der nicht die Kunst versteht, seine Ansichten so darzulegen und zu begründen, daß er den Leser leicht zu sich herüberzieht; niemand, der nicht über einen achtenswerten Schatz von Kenntnissen auf den wichtigsten Gebieten des Wissens verfügt; niemand, der den zu behandelnden Stoff nicht bis in seine kleinsten Einzelnheiten beherrscht, denn nur dann ist ihm möglich, was zur Schriftstellerei unentbehrlich ist: aus dem Vollen zu schöpfen. Ist man nach kaltblütiger Überlegung — die übrigens ein recht schwieriges Ding ist! — zu der Überzeugung gekommen, daß man als Schriftsteller etwas leisten könne, so — lese man zunächst den folgenden Abschnitt!

2. Soll man schriftstellern?

Mit der Bejahung der Frage, ob jemand schriftstellern könne, ist durchaus noch nicht gesagt, daß dieser jemand nun auch schriftstellern solle. Wer Dichter ist, mag nur seinem Genius folgen; hat er Talent, so wird er sich schon durchschlagen, mag es auch im Anfang an allerlei Mißgriffen nicht fehlen

und weder Honorar noch Unsterblichkeit winken. Für jene aber, die in Absicht haben, ein Buch wissenschaftlicher oder praktischer Richtung zu schreiben, tritt die Frage auf:

Ist das Buch notwendig?

Wer vorurteilslos die Masse der litterarischen Erscheinungen prüft, wird sich sagen müssen, daß die Welt durchaus keinen Nachteil erlitten haben würde, wenn eine nicht geringe Anzahl derselben nicht erschienen wäre. Viele Bücher bringen ihren Verfassern weder Ruhm noch Honorar, den Verlegern aber sind sie für lange Jahre ein kostspieliger Ballast, bis der Spezereihändler sie in „Umlauf bringt“ oder die Papiermühle sich ihrer erbarmt. Die Verfasser hatten sich eben nicht gefragt, ob das Buch notwendig war. Vielleicht hat es große Vorzüge, aber es kam zu spät, weil schon ein anderes, das dem Bedürfnisse völlig genügte, vorhanden war.

Wann ist aber nun ein Buch notwendig?

Das Buch ist notwendig, wenn es etwas absolut Neues, sei es auf dem Gebiete der Wissenschaft oder der praktischen Thätigkeit enthalten wird. Der Verfasser würde sogar ein Unrecht begehen, wenn er in diesem Falle nicht alle zu Mitwissern machen wollte, die es werden können. Das Neue muß nicht gerade eine bedeutende Entdeckung oder eine Erfindung sein; es kann auf dem Bekannten fußen, wenn es nur die Wissenschaft oder die Praxis weiterbringt oder wenn es Ergebnisse der strengen Wissenschaft, die bis dahin nur den Fachkreisen bekannt waren, in einer populären Form dem großen Publikum zugänglich macht. Das Buch ist notwendig, wenn der Schriftsteller nach reiflicher Überlegung, und, was man nie versäumen sollte, nach Rücksprache mit erfahrenen Buchhändlern und Fachgenossen sich sagen muß, daß

ein erheblicher Teil des Publikums auf eine solche Arbeit wartet, weil sie in der Art noch nicht vorhanden ist. Ein existierendes Werk einfach noch einmal schreiben, ohne daß die Menschheit einen anderen Nutzen davon hätte, als daß es nun zwei derartige Bücher giebt, aus zwölf Büchern ein dreizehntes zusammenstellen, wäre höchst überflüssig — was namentlich von den zahllosen Schulbüchern, Erläuterungen von Gesetzen u. s. w. gilt. Oft genug kommt es vor, daß der eine Schriftsteller mit seinem Werke den anderen, der früher auf dem Plan erschienen war, in seinen Interessen schädigt, ohne daß er selbst einen nennenswerten Vorteil davon hat. Lediglich ein Buch schreiben, um der Welt zu zeigen, daß man es kann, ist eine Thorheit ersten Ranges, die an jenen Herrn erinnert, der unaufgefordert Purzelbäume schlug, um sein Talent nicht unter den Scheffel zu stellen. Jeder, der ein Buch über einen Gegenstand schreiben will, der schon behandelt ist, sollte es sich deshalb streng zur Aufgabe machen, über seinen Vorgänger merklich hinauszugehen, sei es in den Ergebnissen der Untersuchung, sei es in der Methode der Darstellung. Beides ist nicht allein möglich, sondern liegt sogar in der Natur der Sache begründet, in der nie ruhenden Entwicklung der Wissenschaft wie des Fortschritts auf gewerblichem Gebiete. Weit hinter uns liegen heute die einst so sehr gepriesenen Lehrbücher der lateinischen und griechischen Sprache von Zumpt und Buttmann — und die heute am meisten gebrauchten werden es nach Jahrzehnten nicht mehr sein. Nur der Wechsel ist in den Werken der Wissenschaft, soweit wir sie hier im Auge haben, beständig.

Ist man sich klar darüber, daß ein Buch geschrieben werden soll, so hat der Schriftsteller zu-

nächst die gesamten Erscheinungen auf jenem Gebiete anzusehen, welches er mit einem neuen Buche bereichern will. Diese Forderung gilt sogar für den Dichter, der beabsichtigt, einen historischen oder überlieferten Stoff zu bearbeiten, denn er könnte doch gar zu leicht in den Geruch eines Plagiators kommen, wenn der tückische Zufall, „die Bosheit des Objekts", wollte, daß er den Gegenstand in ganz ähnlicher Weise behandelt, wie es schon ein Vorgänger gethan. Für den Mann der Wissenschaft kann es höchst peinlich werden, wenn ihm nach Erscheinen seines Werkes vielleicht nachgewiesen wird, daß dieser oder jener Punkt, den er zuerst erhellt haben will, längst im Lichte strahlt, oder wenn er eine Frage im Dunklen läßt, die schon gelöst ist, u. s. w. Nun ist wohl gar keine Frage, daß selten ein Werk, namentlich auf stark bebauten Gebieten, erscheinen wird, dessen Verfasser alles kennt, was vor ihm über den Gegenstand geleistet worden ist, — er käme ja dann aus dem Lesen und Forschen gar nicht heraus! — aber er muß die Hauptwerke unbedingt kennen, so daß er sich ein absolut sicheres Urteil bilden kann, wie sich seine Arbeit zu denen der Vorgänger verhält. Selbstredend ist die Forderung, daß in allen solchen Fällen nur die neuesten Auflagen der betr. Werke berücksichtigt werden dürfen, da leicht die früheren gänzlich veraltet sein könnten.

Ist man sich nun über das ob und was völlig klar geworden und treibt alles zur Ausarbeitung eines Werkes hin, so gehe man in Gottes Namen an die Arbeit. Niemand kann dem Schriftsteller dabei helfen, wenn er nicht das Nötigste in sich hat: die Begabung, von welcher der innere Wert seines Werkes abhängt. Doch für das Äußere, die Form können ihm Winke gegeben werden, deren Befolgung

ihm die Arbeit in etwa erleichtern wird, und solcher sei eine Anzahl auf den nachfolgenden Blättern zur Nachachtung empfohlen.

II. Die Handschrift.

Die notwendige Ergänzung des Schriftstellers ist der Verleger, denn ohne den letzteren würden die litterarischen Erzeugnisse des ersteren todgeborene Kinder sein. Des Schriftstellers erste Sorge muß also sein, den Verleger für sein Schriftstück einzunehmen, wenn er sich nicht in der glücklichen, aber auch seltenen Lage befindet, die Druckkosten selbst bezahlen zu können; er muß seine Handschrift zum mindesten so gestalten, daß sie den Verleger oder denjenigen, der in dessen Auftrag das Geschriebene zu prüfen hat, nicht von vorneherein vom Lesen abschreckt. Das scheint eine ganz selbstverständliche Forderung zu sein; aber sie wird von nur wenigen Schriftstellern beachtet. Was ist die Folge? Vielleicht ist der Verleger nicht geneigt, sich an den seltsam verzerrten Schriftzeichen die Augen zu verderben, und er sendet die Handschrift mit höflichem Bedauern zurück. Oder er liest sie mit vielen Schwierigkeiten, mit manchen ihm aufgenötigten Ruhepausen, und findet das Geschriebene nicht sehr anziehend. Der letzte Fall ist sehr häufig. Mag ein Schriftstück einen noch so bedeutenden und fesselnden Inhalt haben, es muß an Anziehungskraft viel verlieren, wenn es schwer ist, es zu genießen und in sich aufzunehmen; wenn der Leser gezwungen ist, über einzelnen Wörtern und Sätzen längere Zeit zu grübeln.

Angenommen aber auch, die schwer leserliche Handschrift finde Verwendung — berühmte Schriftsteller sind ja bevorzugt genug, auf ihre Handschrift keinen Wert legen zu müssen — so tritt ein

weiterer Übelstand ein: Der Setzer kommt nur langsam mit seiner Arbeit vorwärts und bringt eine Menge von ärgerlichen Fehlern in den Satz; der Verfasser hat seine liebe Not mit der Korrektur und — verwünscht den ungeschickten Setzer! Manchmal, so bei Zeitschriften und Zeitungen, ist es aber wegen des entstehenden Zeitverlustes nicht möglich, dem Verfasser einen Korrektur-Abzug zugehen zu lassen; da erscheinen denn die Schriftstücke manchmal in ganz verzerrter Form, besonders bei Eigennamen. Den Verdruß hat der Verfasser, die Schuld indessen auch. Nebenbei bemerkt, wird in den Druckereien für den Satz aus einer unleserlichen Handschrift auch ein höherer Satzpreis gefordert.

Daher die Forderung: klar und deutlich. Schönheit der Handschrift fordert niemand und erwartet niemand, obgleich sie eine ganz angenehme Zugabe ist; Deutlichkeit wünscht ein jeder, dem eine Handschrift für irgend einen Zweck vorgelegt wird. Eigennamen, namentlich fremde, werden am besten zweimal, einmal mit deutscher, das andere Mal mit lateinischer Schrift niedergeschrieben, entweder über dem zuerst geschriebenen Wort oder auf dem Rand.

Zur Deutlichkeit gehört auch Übersichtlichkeit. Wer am Papier sparen will, und die Zeilen so nahe aneinander rückt, daß man, namentlich bei breiten Papierstreifen, genötigt ist, Zeile für Zeile mit dem Finger zu verfolgen, der bringt trotz aller Deutlichkeit in der Handschrift den Leser zur Verzweiflung. Also zwischen den Zeilen ein angemessen weiter Raum, der dem Schreiber auch erlaubt, ein falsch geschriebenes Wort eben auf diesem Zwischenraum zu verbessern.

Leider ist es auch nötig, vielen Schriftstellern — und besonders Schriftstellerinnen — die selbst-

verständliche Forderung ins Gedächtnis zurückzurufen, daß die Tinte von so tiefer Farbe sein muß, daß man die Schriftzeichen mit bloßem Auge erkennen kann. Manche Schriftstücke, die einem viel geplagten Redakteur unter die Augen kommen, scheinen unterwegs von ihrem Inhalt verloren zu haben.

Hier wäre auch wohl der Platz, des Gebrauches von Fremdwörtern zu gedenken. Man sollte sie soviel wie möglich vermeiden, da in den meisten Fällen die entsprechenden deutschen Wörter zu finden sind. Andererseits wäre allerdings jede Übertreibung durch Zwangs-Übersetzung streng zu vermeiden. Es handelt sich ja bei den jetzigen auf Sprachreinheit gerichteten Bestrebungen in erster Linie um den Ersatz der entbehrlichen Fremdwörter, d. h. solcher, für die allgemein verständliche gute deutsche Ausdrücke vorhanden sind.

III. Das Papier der Handschrift.

Ob man große oder kleine Bogen nimmt, ist ziemlich gleichgültig. Im allgemeinen ist es jedoch für den Handschriftenleser sehr erwünscht, wenn das Papier eine nicht zu große Breite hat, weil das Auge auf breiten Spalten den Zeilen nicht so leicht zu folgen vermag. Für den Setzer sind Quartblätter, welche 20—25 Zeilen aufnehmen, am angenehmsten.

Auch die Farbe des Papiers kommt nicht in Betracht, wenn die Tinte sich vom Untergrunde nur kräftig genug abhebt.

Sehr zu empfehlen ist es, wenn man auf einzelne Blätter schreibt und von diesen immer nur die eine Seite benutzt. Man gewinnt dadurch einen Vorteil für sich und den Verleger bez. Setzer. Wer auf einem einzelnen Blatt nur eine Seite beschreibt, hat nicht nötig, wenn die Seite beschrieben ist,

umzuwenden, ein Löschblatt aufzulegen oder Sand aufzustreuen; er legt das Blatt bei Seite und greift, ohne seinen Gedankenfluß unterbrechen zu müssen, nach einem neuen Blatt. Diese Art zu arbeiten ist wichtig für alle, die für Zeitungen beschäftigt oder zu rascher Thätigkeit mit der Feder gezwungen sind. Selbstredend darf man nicht vergessen, die einzelnen Blätter mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Dem Handschriftenleser ist ein solches Manuskript ebenfalls sehr bequem, weil ihm das manchmal sehr lästige Umschlagen erleichtert wird.

Die Satzherstellung einer auf beiden Seiten beschriebenen Handschrift ist immer mit Schwierigkeiten verbunden, wenn es gilt, den Satz mit möglichster Raschheit zu bewerkstelligen. In Zeitungsdruckereien werden größere Handschriften bez. größere Vorlagen, die abgesetzt werden sollen, in mehrere Stücke zerschnitten und an ebensoviele Setzer verteilt, so daß eine bedeutende Beschleunigung des Satzes erzielt wird. Wenn ich nun ein auf beiden Seiten beschriebenes Blatt behufs schleuniger Aufnahme an eine Zeitung sende, so kann es zwar in zwei oder drei Stücke zerschnitten und verteilt werden, aber dann nimmt die Zusammenfügung der einzelnen Satzstücke zu einem Ganzen wieder so viel Zeit in Anspruch, daß der Vorteil verloren geht. Beschreibe ich jedoch nur eine Seite und nehme zwei Blätter, statt zwei Seiten und nur ein Blatt, so kann die Handschrift selbstredend in doppelt so viele Stücke zerschnitten und an doppelt so viele Setzer verteilt werden. Wenn an einer Seite ein Setzer eine Stunde zu setzen hat, so arbeiten vier Setzer natürlich nur eine Viertelstunde daran — eine Zeitersparnis, die bei einer täglich ein- oder mehrere Mal erscheinenden Zeitung ganz erheblich ins Gewicht fällt.

IV. Das Beschreiben einer Seite.

Wie empfehlenswert es ist, zwischen den einzelnen Zeilen einen angemessen weiten Zwischenraum zu lassen, haben wir bereits erwähnt. Sodann ist es bei allen Schriftstücken sehr angebracht, an jeder Seite einen freien Raum für etwa nötig werdende Bemerkungen und Verbesserungen zu lassen, die sich dort sauberer und deutlicher ausnehmen, als zwischen den Zeilen. Wer aber eine Handschrift liefern will, welche ihm selbst die größte Bequemlichkeit bietet für etwaige Nachträge, und wer vor einer allerdings sehr lohnenden Papierverschwendung nicht zurückschreckt, der breche das Papier zu einem Drittel der Länge nach und beschreibe nur zwei Drittel der Seite. Dann gewinnt er genügenden Raum für Verbesserungen und Zusätze.

V. Verbesserungen und Zusätze in der Handschrift.

Für alle Verbesserungen und Zusätze gilt die allgemeine Regel: bringe sie nur an dem Orte bez. auf demjenigen Blatte an, zu welchem sie gehören, schreibe sie so, daß man, um sie zu lesen, das Blatt nicht quer zu nehmen braucht und wende bei der Niederschrift doppelte Vorsicht an. Manche nicht in der rechten Weise angebrachte Verbesserung, manches nicht an der rechten Stelle oder nicht deutlich genug eingeschobene Wort kann zu einem verdrießlichen Mißverständnisse Veranlassung geben. Wenn ein Wort oder ein Satz in der Handschrift nicht mehr gelten soll, so streiche man es oder ihn nicht etwa leicht durch, sondern mit einem recht dicken Strich, so daß durchaus kein Zweifel über die Ungültigkeit des Wortes oder Satzes mehr obwalten kann. Soll Durchstrichenes wieder Gültigkeit haben, so unter-

punktiert man es oder, was am besten ist, man schreibt es von neuem. Verbesserungen, Richtigstellungen und Zusätze werden, sofern sie nur geringen Umfang haben, am besten über dem verbesserungsbedürftigen Worte oder Satze angebracht; dabei wird mit einem Häkchen \/ angegeben, zwischen welche Worte sie eingeschoben werden sollen. Sind sie größer, so macht man an der Stelle, wo sie nötig werden, ein Zeichen — am besten mit anderer Farbe — und wiederholt dieses — in derselben Farbe — am Rand, wo man die Verbesserung niederschreibt, am zweckmäßigsten mit Anwendung von Zahlen. Hier ein Beispiel:

Nähere Nachrichten über das 1) Ereignis vom 30. Januar, als jene, die wir unseren Lesern bereits mitgeteilt haben, liegen kaum vor und sind auch nicht zu erwarten, falls der Thronerbe wirklich 2) erlegen ist. Daß im ersten Augenblick Vermutungen anderer Art sich aufdrängten, ist nicht zu verwundern, 3) doch werden sie in entschiedener Form bestritten. Wir geben zunächst 2c.

1) alle Welt erschütternde

2) einem Schlaganfall — wie der amtliche Bericht sagt —

3) Schlaganfälle sind ja bei dreißigjährigen Männern eine Seltenheit;

Wird die Bezeichnung der Verbesserungen und Zusätze konsequent in dieser Weise durchgeführt, so findet jeder Handschriftenleser sich leicht zurecht, und sind Fehler beim Satz leicht zu vermeiden. Sehr umfangreiche Zusätze werden, sofern sie auf dem Rande noch Platz finden, am besten jeder mit einer Linie eingerahmt, damit sie nicht mit anderen Teilen der Handschrift verwechselt werden können.

Reicht der Rand nicht aus, so muß man zu einem neuen Blatt von derselben Größe seine Zuflucht

nehmen, und dieses, bezeichnet wie oben angegeben, ankleben, bezw. beilegen.

Ist ein Zusatz indessen so groß, daß weder der Rand noch ein neues Blatt ausreichen, so muß man mehrere neue Blätter einfügen. Um in dem Schriftstück die richtige Reihenfolge herzustellen, ist es geraten, wenn man von da an, wo der Zusatz beginnen soll, das Geschriebene ausstreicht, und mit diesem, neu geschrieben, die neue Seite beginnt. Dann zeigt die Handschrift fortlaufenden Fluß. Die neuen Seiten müssen, indem man die Zahl der vorhergehenden beibehält, mit a, b, c u. s. w. bezeichnet werden, z. B. 16^a, 16^b, 16^c u. s. w., nicht aber 16, 16^a ꝛc.

Wenn man ein schon gedrucktes Buch für eine neue Auflage durcharbeiten, vermehren und verbessern muß, so läßt man es sich mit Papier durchheften (durchschießen), so daß auf jedes gedruckte Blatt ein reines kommt.

VI. Übersichtlichkeit der Handschrift und des Satzes.

Für den Leser irgend eines geistigen Erzeugnisses ist Übersichtlichkeit desselben eine der größten Annehmlichkeiten, und diese wird erreicht durch zweckmäßig angebrachte Absätze (Alineas).

Mit jedem Absatze oder jedem Alinea beginnt eine neue Zeile, welche, wie die erste Zeile dieses Satzes zeigt, ein wenig nach rechts gerückt ist. Wann ein Absatz beginnen muß, weiß nur der Verfasser; er muß ihn in der Handschrift ebenso durch Zurückziehen der betreffenden Zeile bezeichnen, wie der Setzer es thut. Hat er indessen irgend einen Teil seiner Handschrift fortlaufend geschrieben und beabsichtigt er später in diesem Teile Absätze anzubringen, so hat er das Anfangswort des betreffenden Satzes ent-

weder mit einem [zu bezeichnen oder mit den Worten „Absatz" oder „Alinea" (al).

Eine besondere Sorgfalt haben die Dichter auf die Anzeichnung der Absätze zu legen. Bei Gedichten ist jede einzelne Strophe genau als solche hinzustellen, am besten mit einer fortlaufenden Zahl zu versehen. Bei epischen Dichtungen ohne Strophenform sind die Absätze ebenso zu verzeichnen, wie oben angegeben. Gespräche sind genau zu kennzeichnen. Im Dialog muß mit jeder Rede und Gegenrede ein neuer Absatz beginnen. Anfang und Schluß sind regelmäßig mit Gänsefüßchen zu versehen („—"). Die verbindende Erzählung zwischen Rede und Gegenrede bildet ebenfalls einen oder mehrere Absätze, sofern sie nicht als ein kurzer Satz eingeschoben ist. Hier ein Beispiel:

Wo ein Berghang sich senkt gegen das Städtchen Alagna, welches man heute Anagni nennt, saßen ein Knabe von siebzehn, ein Mädchen von vierzehn Jahren, spielend und plaudernd auf dem weichen Boden.

„Sieh doch, Jaco," sagte das Mädchen plötzlich, „wir ruhen hier wie in einem Flammenmeer!"

Sie hatte Recht mit diesem Vergleich: die Heide blühte purpurn, und die tausend und abertausend Erikablüten übergoß glühendes Abendrot; das hatte den Anschein, als sei an jeder Blüte, an jeder Spitze des Krauts ein zitterndes Flämmchen entzündet, als umwoge rote Glut die Kinder.

Der Knabe hob den Kopf und blickte seine Spielgefährtin bewundernd an; die dunkeln Augen in dem energisch geschnittenen Gesichte weiteten sich vor Erstaunen.

„Du schaust aus wie ein Engel, Lilia," rief er, „und Dein Haar leuchtet wie eine Goldkrone!"

In einem Drama wird die Bezeichnung der sprechenden Person am besten ü b e r ihre Rede oder zu Anfang derselben gesetzt, in letzterem Falle aber dick unterstrichen.

In welcher Weise ein Buch einzuteilen ist, ob und in wieviel Abschnitte, Abteilungen, Bücher, Kapitel, Paragraphen u. s. w., vermag nur der Verfasser zu entscheiden. Im allgemeinen kann man nur sagen, daß die Übersichtlichkeit von einer reichen und zweckmäßigen Einteilung und der genauen Bezeichnung in Überschriften abhängig ist.

VII. Anmerkungen und Citate.

Die Anmerkungen werden am besten auf dem Rande oder auf einem besonderen Blatt niedergeschrieben und in ähnlicher Weise bezeichnet, wie wir bei den Zusätzen empfohlen haben. Dieselben am Fuß der Seite anzubringen, wie es im Druck meist geschieht, ist nur dann anzuraten, wenn man sicher weiß, wie viele Anmerkungen man etwa zu machen haben wird; anderenfalls ruft man durch die Zusammenhäufung von Anmerkungen beim Setzer leicht Verwirrung hervor.

Schreibt man die Anmerkungen auf ein besonderes Blatt, so versäume man nicht, oben auf demselben anzugeben, zu welcher Seite der Handschrift es gehört, z. B.: „Zu Seite 20".

Im allgemeinen empfiehlt es sich, nicht zuviel Anmerkungen zu machen und in nicht streng wissenschaftlichen Werken den Inhalt gleich im Text zu verarbeiten. Junge Schriftsteller lieben es, in einer reichen Zahl von Anmerkungen mit ihrer Belesenheit zu prunken, ohne den meisten Lesern dadurch einen Gefallen zu erweisen. Das Auge hat es nicht gern, wenn es plötzlich und oft gezwungen wird, von der oberen Hälfte der Seite zur unteren zu wandern und dort eine Belehrung für den Leser einzuheimsen, die er vielleicht gar nicht nötig hat. In dichterischen Erzeugnissen Anmerkungen auf den

Textseiten, anstatt im Anhang zu geben, ist eine Geschmacklosigkeit.

Für die Citate gilt als allgemeine und strenge Regel, daß sie mit größter Genauigkeit angeführt sein müssen. Es darf kein Wort, und sei es scheinbar noch so unerheblich, vergessen oder gar absichtlich ausgelassen werden. Besteht man doch darauf — es giebt ja Fälle, wo ein solches Verfahren gerechtfertigt erscheint — so deute man den ausgelassenen Satz oder das Wort durch . . . . an.

Sodann darf nie versäumt werden, genau anzugeben, von wem das Citat stammt, und wo man es im Zusammenhang finden kann. Dazu gehört: der Name des Urhebers, bei wenigbekannten Namen auch der Vorname, der vollständige Titel des Buches, Angabe der Auflage desselben, der Jahreszahl und des Ortes des Erscheinens und endlich die Seitenangabe. Jeder Leser muß in den Stand gesetzt werden, die Richtigkeit des Citates selbst prüfen zu können. Keineswegs genügt es zu sagen: „wie ein berühmter Mann sich äußert," „wie der Dichter sich ausdrückt," sondern man darf verlangen, daß uns Name und Ort mitgeteilt werden. Bei Citaten aus Dichtungen und bei Aufführung geflügelter Worte erlassen wir die Forderung natürlich gern und sind zufrieden, wenn nur der Name des Urhebers genannt wird. Wenn man viele und dieselben Bücher häufig zitieren muß, so gibt man am besten in einem besonderen „Litteratur-Verzeichnis" die vollständigen Titel der Bücher. Dann kann man in den Anmerkungen selbst einfach den Autornamen nebst Band und Seitenzahl angeben, z. B. Giesebrecht III S. 184.

Gar nicht zu billigen aber ist es, wenn ein Citat ohne jede Angabe von wem und woher es stammt, eingefügt wird. Es gibt leider sogar Ver-

fasser von bedeutendem Ruf, die sich einer solchen Unart schuldig machen.

Äußerlich kennzeichnet sich das Citat am besten durch Gänsefüßchen zu Anfang und am Schluß, sowie durch ein paar Doppelpunkte hinter dem letzten Wort des vorhergehenden Satzes. Z. B.:

> So sagt der bekannte Kritiker Hermann Scharf in seiner am 30. Januar 1889 in der „Allgemeinen Zeitung" erschienenen Besprechung: „Wir bewundern an diesen kurzen Novellen die Kunst der feinen Seelenmalerei."

Man hüte sich aber vor einem Überfluß von Citaten. Selbstverständliche Dinge braucht man sich von anderen Schriftstellern, und seien es auch hervorragende Geister, nicht erst beglaubigen zu lassen. Der Zweck des Citates besteht darin, für eine an sich nicht ganz unzweifelhafte Sache Eideshelfer heranzuziehen, die eigene Ansicht durch das Gewicht gleichgesinnter Autoritäten zu befestigen oder einen Gegenstand in ein helleres Licht zu setzen. Man prüfe wohl, ob die eigene Ansicht eine solche Stütze nötig macht, und hüte sich vor überflüssigen Einschiebseln.

VIII. Noch einige besondere Winke für die Niederschrift.

Wünscht man, daß ein Wort oder ein Satz im Druck besonders hervorgehoben werde, entweder durch Sperren oder Fettdruck, so muß man in der Handschrift genaue Angaben machen. Durch Sperren erscheint ein Wort auffälliger, z. B. Magdeburg und M a g d e b u r g; durch Fettdruck hebt es sich von allen anderen stark hervor, z. B. **Magdeburg.**

Soll ein Wort oder ein Satz gesperrt werden, so unterstreicht man es oder ihn mit einer einfachen Linie; wünscht man Fettdruck, so unterstreicht man

mit zwei Linien. Größerer Deutlichkeit wegen kann man auch am Rand eine entsprechende Bemerkung für den Setzer machen.

Einige Schriftsteller lieben es, bei Werken, die in lateinischer Schrift gesetzt sind, besonders wichtige Sätze durch Schrägschrift (Kursiv) bemerkbar zu machen. Dann sieht ein Wort so aus: *Magdeburg*. Wer solches Hervorheben wünscht, muß auf dem Rand die entsprechende Anweisung geben.

Über die verschiedenen Schriftgrößen wie Cicero, Garmond (Korpus), Petit muß immer mit dem Verleger beraten werden, da die Zweckmäßigkeit einer Schriftgattung sich nur durch Vergleiche feststellen läßt. Auf S. 49 geben wir indessen eine vergleichende Aufstellung der gebräuchlichsten Arten.

IX. Etwas über Büchertitel.

Ein Büchertitel ist ein eigen Ding und ein wichtig Ding. Er soll nicht zu viel versprechen und nicht zu wenig, nicht marktschreierisch lauten und doch die Leserwelt anziehen; er soll den Inhalt bezeichnen und doch nicht, z. B. bei Romanen, zu viel verraten. Dabei hüte man sich vor Geschmacklosigkeiten und wähle nicht Romantitel wie: „Woher tönt dieser Mißklang durch die Welt?“ (Ossig Schubin) oder „Liebe und Erotik.“ (Charlotte Leffler.) Vor allem suche man einen Titel zu vermeiden, der schon angewendet worden und bekannt ist; man fordert damit zu Vergleichen auf, die manchmal nicht schmeichelhaft für den Verfasser des zweiten Buches mit gleichem Titel sind, wenn er hinter dem ersten Verfasser zurückblieb. Sodann ist ein Buchtitel doch auch gewissermaßen ein Privateigentum, das man achten soll. Bei fachwissenschaftlichen Arbeiten ist der Titel von vorneherein vorhanden. Da heißt es: Lehrbuch,

Lehrgang, Leitfaden; Kompendium, Monographie, Studie u. s. w. Wer ein wissenschaftliches Werk schreibt, muß auch imstande sein, den rechten Titel zu finden.

Etwas anderes ist es bei Tagesschriftstellern, Volksschriftstellern und Dichtern. Die ersteren, welche eine Tagesfrage behandeln, müssen sie, falls dieselbe noch keinen bezeichnenden Ausdruck in der Presse gefunden hat, in ein Schlagwort umzuwandeln suchen, das die Massen packt. Man wird die Bedeutung eines zugkräftigen Titels für solche Arbeiten sogleich erkennen, wenn man folgende beiden Bezeichnungen vergleicht: „Das Tabaksmonopol" oder „Kein Tabaksmonopol!" und „Der Antisemitismus" oder „Die Schmach des neunzehnten Jahrhunderts". Unwillkürlich vermutet man in jedem der zuerst genannten Titel eine leidenschaftslose Erörterung, die vielleicht dasselbe will, wie die anders betitelten Broschüren; aber jeder der beiden zuletzt erwähnten Titel zeigt uns, daß die Verfasser kampflustige Naturen sind und ihre Gegner in die Arena fordern. Im Schaufenster oder in Anzeigen wirken solche Titel am besten auf das große Publikum.

In ähnlicher Lage ist der Volksschriftsteller. Er wird seinen auf weite Kreise der Bevölkerung berechneten Arbeiten einen Titel geben müssen, der den Nagel auf den Kopf trifft, der genau sagt, was er will. Jeder Ausdruck, der dem Volke unverständlich klingen kann, muß vermieden werden. Der Titel muß packen, darf aber nicht in das Schwindelhafte übergehen.

Der Volkserzähler wird genötigt sein, wenigstens in vielen Fällen, den Titel seiner Erzählung zu erläutern, damit der schlichte Mann weiß, in welchem

Lebenskreise sie sich abspielt oder auf welchen Endzweck sie hinausläuft, z. B.: „Von Stufe zu Stufe oder die Folgen der Trunksucht".

X. Inhaltsverzeichnisse.

Wer ein Buch sich anschafft, hat das Recht, zu verlangen, daß es für den Gebrauch auf die zweckmäßigste Art eingerichtet sei. Die Hilfsmittel, die dazu dienen, irgend einen besonderen Teil des Buches ohne jedes Hindernis nachschlagen zu können, müssen so vollkommener Natur sein, daß sie uns niemals im Stich lassen. Leider ist nur ein geringer Teil der belehrenden Werke derart eingerichtet; die Verfasser denken nicht daran, daß sich nach ihnen niemand so in ihr Werk hineinarbeiten wird, wie sie selber es gethan. Bei vielen sind die Inhaltsverzeichnisse mangelhaft, und nicht wenige stoffreiche Bücher lassen ein alphabetisches Register sehr vermissen!

Natürlich können Inhaltsverzeichnisse erst dann angelegt werden, wenn das Buch gedruckt wird. Allerdings gibt es sehr gelehrte Männer, die das Inhaltsverzeichnis nach ihrer Handschrift anfertigen und einfach den Inhalt der einzelnen Bücher, Abschnitte, Kapitel oder Paragraphen angeben — sehr bequem für den Verfasser, aber sehr unpraktisch für den Gebrauch. Das Inhaltsverzeichnis, welches sich genau nach der Anordnung und Reihenfolge des Stoffes richtet, ist leicht angefertigt; der Faden ist gegeben. Sehr schwierig ist aber für jedes größere Werk, in welchem viele Gegenstände, Personen oder Orte behandelt werden, die Herstellung eines alphabetischen Registers.

Wer seinem Werke ein alphabetisches Register beigeben will, der fange mit der Arbeit für das-

selbe schon an, wenn er den ersten Bogen im Reindruck in Händen hat, und fahre fort, sowie die weiteren Bogen einlaufen. Auf diese Weise wird die Arbeit nicht wenig erleichtert. Stets registriere man nach Seitenzahlen! Verfasser, die ihr Werk nach Paragraphen eingeteilt haben, pflegen wohl im Register diese anstatt der Seitenzahlen anzugeben. Das ist nicht praktisch; die Seitenzahl wird immer am leichtesten gefunden. Sodann mache der Verfasser es sich zum Grundsatz, das Register so ausführlich als möglich zu gestalten und jede Kleinigkeit zu berücksichtigen, sobald sie nur in irgend einer Weise für den Benutzer des Buches in Betracht kommen kann. Sind Gegenstände, Personen und Orte in gleichem Umfange erwähnt, so empfiehlt es sich, wenigstens für die Personen ein besonderes Register herzustellen; doch wird von anderen Seiten ein allgemeines Register vorgezogen.

Um eine recht große Genauigkeit hervorzubringen, scheue man sich nicht vor Wiederholungen. Nehmen wir z. B. an, es habe jemand eine Geschichte der deutschen Kunst geschrieben. Da würde denn Achtermann registriert werden und seinem Namen seine Werke mit Angabe der Seiten, auf denen sie behandelt, nachgesetzt werden. Will der Verfasser nun recht gründlich zu Werke gehen, so wiederholt er Achtermanns einzelne Werke unter den Stichworten, z. B. „Pietà von Achtermann S. ", „Kreuzabnahme von Achtermann S. ". Das ist keine kleine Arbeit, aber wie wertvoll ist sie für das Buch!

Hin und wieder ist der Verfasser zu Verweisungen auf einen anderen Ort genötigt. Irgend ein Gegenstand kann verschiedene Bezeichnungen, ein Schriftsteller unter mehreren Namen geschrieben haben u. s. w.; in solchen Fällen ist der Hersteller des Nachschlage-

werkes gezwungen, alle Bezeichnungen anzuführen und anzugeben, wo die Erklärung zu finden ist, z. B. in einem Gesundheitslexikon: Apoplexie — siehe Schlagfluß; in einem Litteraturlexikon: Novalis — siehe Hardenberg. Man achte aber darauf, daß die Erklärung, auf welche man an einer Stelle verweist, am angegebenen Orte auch zu finden ist!

Im alphabetischen Register zu einem Buche sollte man solche Verweisungen vermeiden. Anstatt bei Novalis zu setzen: siehe Hardenberg, ist es besser und natürlicher, die Seitenzahl, wo er behandelt ist, auch hier anzugeben.

Sollte über denselben Gegenstand an mehreren Stellen des Buches gehandelt werden, so ist zu empfehlen, die Seitenzahl der Hauptstelle fett zu drucken. Die Anlage des Registers geschieht am besten, indem man jeden einzelnen Namen, Gegenstand oder Ort auf ein besonderes Blättchen schreibt. Ist man fertig, so ordnet man die Blättchen alphabetisch und gibt sie entweder zusammen gebunden in die Setzerei oder klebt sie der Reihenfolge nach auf große Streifen Papier. Die letzte Art erleichtert dem Setzer die Arbeit ungemein. Wer das äußerste Entgegenkommen zeigen will, mag die Zettel säuberlich auf großen Blättern abschreiben lassen.

XI. Anfügung eines Glossars.

In populär-wissenschaftlichen Werken läßt sich der Gebrauch von Fachausdrücken und fremdsprachlichen Benennungen, namentlich solcher aus den alten Sprachen, gar nicht umgehen. Früher fügten die gelehrten Herren, die sich nicht denken konnten, daß es ungebildete Leute gäbe, die nicht einmal mit dem Lateinischen und Griechischen bekannt wären, diese

Wörter einfach ein, ohne sich darum zu bekümmern, ob der geneigte Leser sie verstand oder nicht. In neuerer Zeit ist man humaner und — klüger geworden; wir finden oft genug die Fachausdrücke in Anmerkungen sorgsam erläutert. Den besten Weg hat jedoch Koken in seinem Werk „Die Vorwelt“ eingeschlagen: er hat alle Fachausdrücke am Schluß in einem kleinen Wörterbuch erklärt. Wir möchten dies Verfahren in allen ähnlichen Fällen dringend empfehlen; es nötigt den Verfasser nicht, dasselbe Wort mehrfach zu erklären, und gibt dem Leser die Möglichkeit, sich jederzeit leicht zu belehren.

XII. Verhältnis des Geschriebenen zum Schriftsatz.

Wenn man eine größere Handschrift fertig gestellt und beabsichtigt, sie drucken zu lassen, so möchte man gern wissen, welchen Umfang sie als Artikel, Broschüre oder Buch erreichen würde. Das ist leicht auszurechnen. Man zählt in einem Buche, das man als Muster für den Satz betrachtet wissen möchte, zunächst die Zahl der Silben in fünf bis zehn Zeilen. Man wird dann finden, wie viel Silben im Durchschnitt eine jede Zeile hat. Findet man nun, daß in der Handschrift die Zahl der Silben in jeder Zeile die gleiche ist wie im Buch, so ist man mit der Berechnung bald fertig, indem dann, wie der Buchdrucker sagt, „Zeile auf Zeile geht“. Man hat nur nachzusehen, wie viele Zeilen die Handschrift hat und in diese die Zeilenzahl einer Seite des Buches zu teilen. Dann weiß man, daß die Handschrift so und soviel Seiten im Satz ergibt.

Indessen ist dieser Fall der seltenere, da die Mannigfaltigkeit in den Formaten der Handschriften größer ist, als in denen der Bücher. Der gewöhnliche

Gang wird also wohl folgender sein. Nachdem man die Durchschnitts-Silbenzahl einer Zeile im Buche festgestellt, vervielfacht man mit dieser die Zahl der Zeilen auf der Seite. Nehmen wir an, es seien 20 Silben in der Zeile und 30 Zeilen auf der Seite, so ergeben sich 600 Silben auf der Seite.

Nun macht man dasselbe Verfahren bei der Handschrift durch: Nehmen wir an 18 Silben in der Zeile und 40 Zeilen auf der Seite, das sind 720 Silben auf der Seite. Hat die Handschrift 100 Seiten, so enthält sie demnach 72,000 Silben, geteilt durch die 600 Silben auf der Buchseite, ergibt, daß die Handschrift im Satz 120 Seiten ausmachen wird.

Das ist der verständlichste Weg zur Berechnung; andere kürzere, aber auch schwierigere, lassen wir außer acht.

In nicht seltenen Fällen wird es allerdings dem Schriftsteller unmöglich sein, den Umfang selbst zu berechnen, dann nämlich, wenn er viele Zusätze und Einschiebsel gemacht hat. Es bleibt ihm sodann nichts anderes übrig, als einen Fachmann um Berechnung zu bitten.

Häufig kommt es vor, daß ein Schriftsteller im Auftrage eines Verlegers einen Aufsatz, eine Broschüre oder ein Buch auszuarbeiten hat, für welche ihm der Maximal-Umfang vorgeschrieben wird. Hat er seinen Stoff vollständig beisammen, so daß die Niederschrift ohne viele spätere Zusätze erfolgen kann, so erleichtert er sich die Übersicht sehr, wenn er nach dem oben angegebenen Verfahren vorher das nötige Papier ausrechnet, was ja gar nicht schwer ist. Er ist dann bald in der Lage festzustellen, ob er über den vorgeschriebenen Umfang hinauskommt.

XIII. Der Verkehr mit dem Verleger.

1. Stellung des Verfassers zum Verleger.

Wenn der Verfasser eines Buches dessen Vater genannt wird, so kann man den Verleger gewiß als die Mutter bezeichnen; denn ohne dessen Einverständnis erblickt kein Buch das Licht der Welt. Daraus ergibt sich von vorneherein die Stellung des Verfassers zum Verleger: er muß ihm volles Vertrauen entgegenbringen. Nicht selten ist ersterer auf den letzteren nicht gut zu sprechen; entweder hat er ihm zu wenig Honorar gezahlt, oder zahlen wollen, für das Buch nicht genug Interesse gezeigt oder — zuviel daran verdient, oder noch Schlimmeres gethan. Gewiß kommen Fälle vor, wo ein Schriftsteller mit Recht sich über seinen Verleger beklagen kann; aber im allgemeinen ist der Stand der deutschen Buchhändler ein sehr ehrenhafter. In den weitaus meisten Fällen beruhen solche Anklagen auf Mißverständnissen oder unrichtigen Anschauungen.

2. Die Suche nach einem Verleger.

Wer in der Lage ist, sich einen Verleger suchen zu müssen — selten ist der Fall, daß der Verleger einen Verfasser sucht, und der kommt hier nicht in Betracht — klopfe zunächst bei Handlungen von Ruf an, sofern sein Werk in den Kreis der Verlagsthätigkeit derselben paßt. Ein Verleger, der bis dahin nur streng wissenschaftliche Werke auf den Markt brachte, wird sich schwerlich entschließen, einen Band lyrischer Gedichte anzunehmen. Und umgekehrt. Das Buch muß eben, wie man sagt, „in einen Verlag passen“. Verleger, welche sich aller Zweige der Litteratur gleichmäßig annehmen, werden bei der auch hier um sich greifenden Arbeitsteilung immer seltener.

3. Anknüpfung mit dem Verleger.

Wendet man sich an eine Verlagshandlung von Ruf, so lege man im (deutlich geschriebenen!!) Begleitbriefe kurz und bündig den Zweck des Buches dar, gebe an, für welche Kreise es bestimmt ist und berufe sich, sofern man nicht ein Mann von hervorragender Stellung oder von litterarischer Bedeutung, vielmehr ein Anfänger ist, auf Persönlichkeiten, die über unsere Befähigung Auskunft geben können. Der Verleger wird uns gewiß Glauben schenken und uns jeden litterarischen Beruf zusprechen, aber er wird die Handschrift entweder selbst prüfen oder prüfen lassen. Es nutzt also nichts, das eigene Werk herauszustreichen; ein erfahrener Verleger läßt sich selten imponieren. Selbstredend muß der Verfasser über sein Werk das freie Verfügungsrecht besitzen, wenn er es einem Verleger anbietet. Er haftet dem Verleger dafür, daß er über das ausschließliche Verlagsrecht an dem betr. Werke zu verfügen hat. War das Werk vorher ganz oder teilweise einem Dritten in Verlag gegeben oder mit Wissen des Verfassers veröffentlicht, so hat dieser es vor dem Vertragsabschlusse dem Verleger mitzuteilen. Der Verfasser haftet dem Verleger für allen aus entgegengesetztem Verhalten entstehenden Schaden.

4. Feststellung des Honorars.

Ist der Verleger zur Übernahme des Werkes geneigt, so gilt es, die Bedingungen für den Verlag festzustellen. Der Hauptpunkt dabei für beide Teile ist das Honorar.

Da sehen wir denn sehr häufig, daß der Verfasser nicht genug bekommen kann, und der Verleger nicht genug geben will. Jener will seine Arbeit anständig bezahlt haben, dieser fürchtet sein Geld

zu riskieren. Mit dem Verleger haben wir es hier gar nicht zu thun; wir stellen uns lediglich auf den Standpunkt des Schriftstellers, gegen dessen etwaigen übermäßigen Forderungen der Verleger sich schon wehren wird.

Das Honorar des Verfassers steht keineswegs oder sehr selten im Verhältnis zu der von ihm aufgewendeten Arbeit, sondern zum voraussichtlichen Absatz und dem Ladenpreis eines Buches. Wollte jeder Verfasser durch das Honorar seine Arbeit bezahlt sehen, so würden nur wenige Bücher erscheinen. Gesetzt, es will ein Gelehrter ein Schulbuch herausgeben. Einen hohen Preis darf es nicht haben, weil es sonst in den Schulen nicht zur Einführung gelangt. Sagen wir also, es darf nicht über 2 Mark kosten. Eine hohe Auflage kann nicht gedruckt werden, einmal, weil niemand weiß, ob das Buch Erfolg haben wird und dann, weil es nicht gut ist, wenn ein Schulbuch lange auf Lager bleibt und nicht so bald zu einem Neudruck gelangt. An Schulbüchern sind eben immer Verbesserungen nötig. Denken wir also, es würden zum ersten Male 1500 Exemplare gedruckt. Wenn der Verfasser nun rechnet, daß er für seine große Mühe schon bei der ersten Auflage ein Honorar von 1000 Mark einheimsen müsse, so wird es dem Verleger unmöglich sein, diese Forderung zu erfüllen. Der Verleger bekommt nach Abzug des Rabatts für die Sortimentsbuchhändler (die Wiederverkäufer) und der Frei-Exemplare für eben diese bei größeren Bezügen, und der Kosten der Inserate kaum mehr als 1 Mark für das Exemplar, bei 1500 Exemplaren also 1500 Mark. Wie kann er da 1000 Mark Honorar zahlen! Außerdem muß der Autor bedenken, daß der Verleger ein nicht geringes Risiko trägt. Er, der Verfasser, steckt sein Geld ein, jener muß,

häufig unter schweren Anstrengungen, sehen, wie er sein Geld herausbekommt.

In solchen Fällen muß der Verfasser sich mit der Hoffnung trösten, daß er seine Arbeit durch das Erscheinen mehrerer Auflagen belohnt erhält. Es wird daher der Verlagsvertrag so entworfen, daß der Verfasser bei jeder Auflage von einer bestimmten Zahl von Exemplaren dasselbe Honorar erhält.

Bleiben wir bei unserem Beispiel. Der Verleger erklärt sich bereit, für eine Auflage von 1500 Exemplaren 300 Mark zu zahlen. Dann erhält der Verfasser bei den folgenden Auflagen, wenn sie ebenso stark sind, dasselbe Honorar oder entsprechend mehr, also bei 3000 Exemplaren—600, bei 4500—900 Mark u. s. w. Auf diese Weise wird ein auflagenreiches Buch zu einer Goldgrube für den Verfasser.

Viel bescheideneren Hoffnungen muß sich der Urheber eines streng wissenschaftlichen Werkes hingeben. Hier ist es allerdings nicht nötig die Höhe des Ladenpreises so ängstlich zu berücksichtigen, wie bei Büchern, die auf den Massenabsatz berechnet sind; denn der Käufer streng wissenschaftlicher Erzeugnisse zieht den Preis derselben nicht so sehr in Betracht. Doch ist die Auflage in der Regel klein, so daß sie bei Werken, die auf einen geringen Interessentenkreis zu rechnen haben, auf 3—500 Exemplare herabsinkt. Hier wirkt also die kleine Auflage vermindernd auf das Honorar; gleichermaßen wächst das Risiko des Verlegers, weil solche Werke meist besonders hohe Herstellungskosten erfordern. So kommt es, daß sehr viele Gelehrte niemals ihre Arbeiten durch das Honorar auch nur annähernd bezahlt erhalten.

Nehmen wir an, ein solches Werk koste 12 Mark und werde in 500 Exemplaren gedruckt. Tritt der

günstige Fall ein, daß sämtliche Exemplare abgesetzt werden, so nimmt der Verleger etwa, nach Abzug des Rabatts und der Betriebskosten 3500 Mark ein. Davon wird er bei den hohen Herstellungskosten dem Verfasser vielleicht 600 Mark zahlen können.

Manche Verfasser wollen sich, in der Hoffnung auf sicheren Erfolg, darauf nicht einlassen, dann bleiben ihnen zwei Wege übrig und zwar 1) den Gewinn nach Abzug aller Kosten mit dem Verleger zu teilen, in welchem Falle der Verleger alljährlich eine Abrechnung liefern muß. Gewöhnlich steht sich der Verfasser dabei schlechter, denn entweder werden nicht einmal soviel Exemplare abgesetzt, daß auch nur 600 Mark gezahlt werden können, oder der Absatz zieht sich eine ganze Reihe von Jahren hin, so daß das etwaige Mehrhonorar durch den Verlust an Zinsen aufgehoben wird. Oder aber, 2) er vereinbart mit dem Verleger, daß letzterer ihm z. B. 800 Mark zahlt, 400 davon sofort nach Beendigung des Druckes und 400 weiter, wenn eine bestimmte Anzahl von Exemplaren abgesetzt ist.

Hoffnungsfrohe Verfasser mögen auf ein solches Abkommen eingehen; sie erreichen indessen nicht viel damit.

In sehr vielen, wohl den meisten Fällen wird als Honorar nicht eine feste Summe, sondern ein Honorar pro Bogen vereinbart. Die Sache bleibt indessen dieselbe, da bei Festsetzung desselben die gleichen Umstände zu berücksichtigen sind und der Verleger ebensowohl wie der Verfasser einen Überschlag macht, welchen Umfang das Buch erreichen wird. Es heißt in solchen Fällen: bei einer Auflage von . . . Exemplaren beträgt das Honorar für den Bogen . . . . . Mark.

Statt eines festen Honorars kann auch vereinbart werden, daß von dem Ladenpreis eines jeden gedruckten Exemplars ein bestimmter Teil gezahlt wird, z. B. $^1/_6$, $^1/_7$ u. s. w. Selbstredend kann dieser Satz nur vom Ladenpreis des ungebundenen Exemplars verlangt werden.

Gezahlt wird das Honorar gleich nach Beendigung des Druckes, beziehungsweise bei Versendung und Ankündigung des Buches, sofern nichts anderes vereinbart ist. Manche Verfasser verlangen einen Teil des Honorars oder das ganze nach Ablieferung der Handschrift; es kommt auf die näheren Umstände an, ob diese Bestimmung in den Vertrag aufgenommen wird.

Niemals sei man so leichtsinnig, ein Werk ein für allemal gegen ein geringes Honorar aus der Hand zu geben. Es kann sich — wenn auch höchst selten — ereignen, daß ein Buch einen unerwarteten Erfolg hat. Dann müßte man sehen, wie ein anderer mühelos die Früchte unserer eigenen Arbeit erntet.

5. Dauer des Verlags-Vertrags.

Mit Erledigung der Honorarfrage hängen andere zusammen, welche ebenfalls alle Beachtung verdienen.

Gewöhnlich wird einem Verleger ein Werk für die erste und alle folgenden Auflagen in Verlag gegeben. Wenn ein Buchhändler sich für den Vertrieb der ersten Auflage abgemüht, große Summen für Zeitungsanzeigen ausgegeben und einen verhältnismäßig geringen Nutzen aus ihr gezogen hat, so ist es nur billig, ihm auch die folgenden zu belassen. Hat man indessen triftige Gründe, ihm den Verlag

zu entziehen, so ist gemeinsam eine gütliche Vereinbarung zu treffen und der Verleger, wenn es nötig erscheint, angemessen zu entschädigen. Zu einer neuen Auflage kann kein Verleger gezwungen werden, sofern von der vorhergehenden noch Exemplare vorhanden sind, oder der Verfasser müßte diese zu einem zu vereinbarenden Preise, der keinesfalls über den Buchhändlerpreis hinausgehen dürfte, übernehmen. Weigert sich der Verleger, eine neue Auflage zu drucken, obgleich die letzte völlig vergriffen ist, so kann der Verfasser sein Werk zurückziehen. Indessen ist zu erwägen, daß häufig mit einer Auflage der Bedarf des Publikums gedeckt ist. Der Verleger ist in Ermangelung gegenteiliger Vereinbarung zur Weiterveräußerung des Verlagsrechts befugt. Der Erwerber des Verlagsrechts tritt in alle Verbindlichkeiten des Verlegers gegen den Verfasser ein. Dieser hat seine Ansprüche aus dem Verlagsvertrage, unbeschadet der Haftbarkeit des ersten Verlegers, in erster Linie gegen den Erwerber des Verlagsrechts geltend zu machen.

6. Festsetzung des Umfangs und der Lieferzeit für die Handschrift.

Bei Werken, welche im Auftrage oder in Übereinstimmung mit dem Verleger noch geschrieben werden sollen, wird auch der Umfang im Vertrag bestimmt, weil sonst der Verfasser bis ins Ungemessene hinein schreiben und das Buch zu umfangreich machen könnte. In solchen Fällen gilt es für den Schriftsteller, wohl mit sich zu Rate zu gehen, damit die Grenzen nicht zu eng und nicht zu weit gesteckt werden. Am besten ist es, einen Spielraum zu lassen, der nach dem in Aussicht genommenen Umfang überhaupt zu bemessen ist. Ebenso vor-

sichtig sei man bei Festsetzung des Zeitpunkts, bis zu welchem die völlig satzfertige Handschrift in die Druckerei zu liefern und der Druck zu vollenden ist. Ist die Zeit der Ablieferung der Handschrift nicht festgesetzt, so kann der Verleger schließlich eine Erklärung verlangen, welchen Zeitpunkt der Verfasser ins Auge gefaßt hat. Hat der Verfasser das Werk zur vereinbarten Zeit nicht vollständig geliefert und bleibt er nach Ablauf einer ihm gestellten angemessenen Frist mit der Fortsetzung im Rückstande, so ist nach der Verlagsordnung des deutschen Buchhandels der Verleger berechtigt, das Werk von einem andern Verfasser fortsetzen zu lassen. Das verabredete Honorar hat der Verleger für den gelieferten Teil im Verhältnis zum Ganzen zu zahlen, vorbehaltlich seines Anspruchs auf Schadenersatz.

7. Festsetzung der Zeit des Erscheinens.

Wie es das Recht des Verlegers ist, die Zeit der Lieferung der Handschrift festgestellt zu sehen, so ist es das Recht des Schriftstellers, wenn er verlangt, daß ein Termin für das Erscheinen seines Werkes im Vertrag vermerkt werde. Es sind mir Fälle bekannt, wo Verleger Handschriften vier bis sechs Jahre im Pulte behielten! Ein so verspätetes Erscheinen kann dem Verfasser sehr unangenehm werden; kommt doch da unerwartet für das Publikum ein Werk von ihm heraus, das in einer Zeit entstanden ist, die längst hinter ihm liegt, in einer Zeit, wo es vielleicht in ihm noch gährte und wogte, und er in vieler Hinsicht unfertig war. Der Verfasser thut deshalb gut, den Verleger zu veranlassen, einen Termin für das Erscheinen festzusetzen; er nehme indessen Rücksicht auf den Geschäftsmann, der mit astronomischer Genauigkeit gar nicht bestimmen kann,

wann das Werk veröffentlicht wird; er begnüge sich deshalb mit der Feststellung eines äußersten Termins.

8. Höhe der Auflage.

Für die Bestimmung der Höhe der Auflage höre man den fachmännischen Rat des Verlegers. Die Auflage darf nicht zu klein sein, damit der Preis, der sich nach der Höhe der Auflage gewaltig ändert, nicht zu hoch wird, und der Buchhändler eine genügende Anzahl von Exemplaren erhält, die er in seinem Kundenkreise versenden kann. Sie darf nicht zu groß sein, aus Rücksicht auf den Verfasser, weil dann der Zeitpunkt eines Neudrucks zu weit hinausgeschoben wird.

Der Verfasser bestehe also nicht, um ein ansehnlicheres Honorar zu erhalten, darauf, daß sogleich eine hohe Auflage gedruckt werde; denn er beraubt sich dadurch der Möglichkeit, sein Buch auf der Höhe der Zeit zu halten. Die Wissenschaft schreitet heutzutage auf allen Gebieten mit Riesenschritten. Wenn ein Schulmann von einem Werke 2000 Exemplare drucken läßt, an denen vier Jahre lang verkauft wird, so kann er sicher sein, daß sein Buch im vierten Jahre schon verbesserungsbedürftig geworden ist. Er selbst sieht ein, daß er manches verfehlt und außer acht gelassen, böse Rezensenten sorgen dafür, daß ihm die Mängel seines Werkes nachdrücklich ins Gedächtnis zurückgerufen werden — und nun sehnt er den Augenblick herbei, wo er sein Buch von neuem in „vermehrter und verbesserter Auflage" in die Welt senden kann. Aber 2000 Exemplare sind eine hohe Zahl! Hätte er sich mit 1000 begnügt, so konnte er schon nach zwei Jahren den überarbeiteten Neudruck vorlegen.

Indessen wirkt, wie gesagt, die Höhe der Auflage ganz bedeutend auf den Ladenpreis des Buches ein, denn das einzelne Exemplar kommt bei einer Auflage von 2000 Exemplaren erheblich billiger, als bei 1000. Bei Büchern, die unbedingt zu einem niedrigen Preise ausgegeben werden müssen, ist eine hohe Auflage eine Notwendigkeit.

Ist die Höhe einer Auflage nicht vereinbart, so steht deren Bestimmung dem Verleger zu, doch darf er nach der Verlagsordnung des deutschen Buchhandels ohne Zustimmung des Verfassers nicht mehr als 2000 Exemplare herstellen. Vor Beginn des Druckes hat er dem Verfasser von der Höhe der Auflage Mitteilung zu machen. Nach dem preußischen Landrecht kann der Verleger indessen in diesem Falle soviel Neudrucke veranstalten, wie er will.

Ist das Verlagsrecht auf Zeit übertragen, d. h. hat der Verfasser dem Verleger die Ausbeutung des Verlagswerks auf eine bestimmte Zeit übertragen, so ist der Verleger berechtigt, die Zahl und Höhe der Auflagen und die Art der Ausgaben zu bestimmen. Nach Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit darf er die ihm verbleibenden Vorräte nicht weiter vertreiben.

9. Frei-Exemplare.

Ferner muß der Vertrag Bestimmungen über die Zahl der an den Verfasser abzugebenden Frei-Exemplare enthalten. Manche Verfasser stellen bez. der Zahl ihrer Frei-Exemplare Anforderungen an den Verleger, die dieser, wenn die Herstellung des Werkes große Kosten verursacht hat, nur unter erheblichem Nachteil erfüllen kann. Die Verlagsordnung des deutschen Buchhandels nimmt deshalb 1 Exemplar von 100, aber nicht mehr als 15 von der ganzen

Auflage an. Indessen kommt es hier, wie überall, auf die Vereinbarung an. Weitere Exemplare liefert der Verleger dem Verfasser mit 25% vom Ladenpreise. Der Verleger ist berechtigt, die Zahl der Frei-Exemplare ohne Honorar mehr zu drucken; ebenso kann er die für Versendung an Zeitungen und Zeitschriften bestimmten Rezensions-Exemplare, die behufs Einführung an Schulen 2c., an Schulvorstände abzugebenden Frei-Exemplare, überhaupt alle Exemplare, die er im Interesse des Buches gratis hergibt, ohne Honorierung mehr drucken. Man schenke in dieser Hinsicht dem Verleger Vertrauen; seine Standesehre gebietet ihm — abgesehen vom Strafrichter — sich nach den Festsetzungen des Vertrages zu richten.

10. Ableben des Verfassers.

Endlich muß das Ableben des Verfassers in Berücksichtigung gezogen werden. Ein Buch ist keineswegs ein fertiges Erzeugnis, wenn es in die Welt geht; im Gegenteil, es ist ein Organismus, der mit fortschreitendem Alter sich vollkommener gestalten soll. So erfordert jeder Neudruck eine sorgfältige Durchsicht, die bei wissenschaftlichen Werken nicht selten eine durchgreifende Überarbeitung wird. Dem Verleger muß also sehr daran liegen, daß nach dem Tode des Verfassers das Buch auf der Höhe gehalten und nicht durch wetteifernde Arbeiten übertroffen wird. Der Verfasser hat ein zweifaches Interesse: ein ideales, da seinem Werke doch seine ganze Liebe gehört, ein materielles, indem er seinen Nachkommen die Einnahmequelle im Honorar recht lange erhalten möchte. Im Vertrag muß also die Möglichkeit des Ablebens in Betracht gezogen werden. Gewöhnlich wird die Vereinbarung in folgender

Weise getroffen: Stellen die Nachkommen dem Verleger einen Bearbeiter, der völlig geeignet für die Bearbeitung erscheint, so erhalten sie das ganze Honorar und mögen die Ansprüche des neuen Bearbeiters selbst befriedigen. Muß dagegen der Verleger eine befähigte Persönlichkeit gewinnen, so erhalten die Nachkommen das Honorar nach Abzug eines für den Bearbeiter bestimmten Teiles.

Bei Dichtungen ist eine solche Abmachung bezüglich neuer Auflagen unnötig; es versteht sich von selbst, daß das Honorar den Erben des Verfassers ungeschmälert zufällt, da in diesem Falle von Verbesserungen kaum die Rede sein kann.

11. Herstellung neuer Auflagen.

Ganz selbstverständlich ist die Verpflichtung des Urhebers, sein Buch für den Neudruck vorzubereiten, Verbesserungen vorzunehmen und die letzte Korrektur zu lesen.

12. Schlußwort.

Der Verlags-Vertrag muß also, wenn wir alle Erfordernisse eines solchen zusammenfassen sollen, folgende Punkte enthalten: 1) Dauer des Verlages, ob für eine oder alle Auflagen. 2) Umfang des Werkes. 3) Zeitpunkt der Ablieferung der Handschrift, der Beendigung des Druckes und der Zahlung des Honorars beziehungsweise der jährlichen Abrechnung. 4) Die Höhe der Auflage. 5) Das Honorar. 6) Anzahl der Frei-Exemplare für den Verfasser und der Rezensions- und Verbreitungs-Exemplare für den Verleger. 7) Bestimmungen über den Todesfall des Verfassers.

13. Entwurf eines Verlags-Kontrakts.*)

Zwischen

....

als Verfasser ...... des § 1 erwähnten Buches einerseits,

und ....

als Verleger desselben anderseits,

ist am heutigen Tage nachstehender für beide Teile und deren Rechtsnachfolger gültiger **Verlags-Kontrakt** abgeschlossen worden.

§ 1.

.... überläßt ....

das **Verlags-Recht** des von ihm unter dem Titel:

....

verfaßten (oder zu verfassenden) Werkes für die erste und alle folgenden Auflagen. Die Verlagshandlung ist berechtigt,

jede Auflage in der Höhe von .... Exemplaren

herstellen zu lassen, außerdem .... Freiexemplare

über die honorarpflichtige Auflage hinaus honorarfrei drucken zu lassen. (Für Rezension, Dedikation ꝛc.) (Bei noch zu verfassenden Werken wird hier ein § betreffend die Zeit, in welcher die Handschrift druckfertig geliefert werden muß, eingefügt.)

§ 2.

Die Verlagshandlung verpflichtet sich, an den Verfasser

für die erste Auflage von ....

---

*) Der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Schriftstellerverbandes hat Verlags-Vertrags-Formulare entwerfen lassen, von denen das Doppelformular zu 40 Pf. von Hermann Weißbach in Weimar zu beziehen ist.

Exemplaren ein Honorar von ....

zu zahlen und außerdem .... Frei-

Exemplare zu gewähren, jede fernere Auflage von ....

Exemplaren und .... Freiexemplaren mit ....

.... zu honorieren.

Die Honorar-Zahlung erfolgt ....

(Bei Werken, bei denen eine bestimmte Bogenzahl in Aussicht genommen, kann nur für diese Honorar verlangt werden, wenn der Umfang auch größer geworden.)

§ 3.

Das Werk soll in .... erscheinen,

im Satz, Druck und Format von ....

und im Ganzen .... bis .... Bogen umfassen; übersteigt das Werk ohne Einwilligung de....... Verleger ...... die Bogenzahl von ...., so hat der

Verfasser keine Honoraransprüche für das mehr Gelieferte als verabredet. Der Verfasser hat die Ablieferung des vollständigen druckfertigen Manuskriptes, bei einer Konventional-

strafe von .... bis zum ....

zu bewirken; der Verleger die Drucklegung bei derselben

Konventionalstrafe bis zum ....

§ 4.

Der Verfasser übernimmt eine Korrektur der Druckbogen, sowie diejenige der Revision ohne besondere Entschädigung. Die durch umfangreichere Satzänderungen verursachten besonderen Korrekturkosten trägt der Verfasser, der Betrag dafür

wird bei der Honorar-Zahlung in Abzug gebracht. Der Verleger darf ohne Genehmigung des Verfassers nicht die geringste Änderung an der Handschrift vornehmen.

§ 5.

Von der bevorstehenden Notwendigkeit einer neuen Auflage hat die Verlagshandlung dem Verfasser möglichst frühzeitig Kenntnis zu geben. Etwa notwendig werdende Änderungen bezw. Neubearbeitungen für dieselbe soll der Verfasser verpflichtet sein, so zeitig zu liefern, daß die Verlagshandlung in der Lage ist, ein Fehlen des Buches zu vermeiden. Will der Verleger eine neue Auflage nicht veranstalten, so darf der Verfasser die neue Auflage in einem andern Verlag erscheinen lassen.

§ 6.

Nach dem Tode des Verfassers ist die Verlagshandlung befugt, selbständig für die sachgemäße Bearbeitung neuer Auflagen zu sorgen. Den Erben des Verfassers steht alsdann nur derjenige Teil des in § 2 vereinbarten Honorars zu, welcher nach Befriedigung des bezw. der neuen Bearbeiter verbleibt. Sind die Erben indessen imstande, dem Verleger einen Bearbeiter zu stellen, der ihm geeignet erscheint, so bleibt ihnen das volle Honorar, aus welchem sie den Bearbeiter selbst honorieren.

§ 7.

Der Verfasser verpflichtet sich, weder größere Auszüge aus dem vorliegenden Buche in Zeitschriften oder sonstwie zu veröffentlichen, noch ein größeres oder kleineres Buch über denselben Gegenstand ohne Einverständnis der Verlagshandlung in einem anderen Verlage erscheinen zu lassen.

XIV. Selbstverlag und Kommissions-Verlag.

Oft genug tritt der Fall ein, wo kein Verleger sich dazu verstehen will, ein Honorar zu zahlen, und ebenso oft der Fall, daß ein Verfasser sein Werk auch ohne alle Honoraransprüche nicht unterbringen kann. Da bleibt ihm nun, wenn er doch auf einen Gewinn aus seinem Werke hofft, oder es um jeden

Preis an die Öffentlichkeit bringen will, nichts übrig, als es selbst zu verlegen oder in Kommissionsverlag zu geben. Auf den Selbstverlag kann sich aber nur ein Verfasser einlassen, der gründliche buchhändlerische Kenntnisse besitzt; im anderen Falle wird er nicht allein aus seinem Werke keinen Gewinn ziehen, sondern obendrein noch schweres Lehrgeld zahlen.

Im letzteren Falle gibt er das Buch einem Buchhändler in Kommissions-Verlag, d. h. er bezahlt die Druckkosten und übergibt den Vertrieb des Buches entweder dem Drucker — was, wenn derselbe eine Verlagsbuchhandlung besitzt, am ratsamsten ist — oder einem Verlags- oder Sortiments-Buchhändler. Im Verein mit diesem wird der Ladenpreis festgestellt. Der Buchhändler übernimmt die Exemplare zur Hälfte des Ladenpreises und rechnet im Juli oder August eines jeden Jahres — wenn die Abrechnung zwischen den Buchhändlern selbst vorüber — mit dem Verfasser ab.

XV. Der Verkehr mit Zeitungen und Zeitschriften.

1. Rücksichtnahme auf einen vielgeplagten Mann.

Wer mit dem Redakteur einer periodischen Schrift in Verkehr tritt, muß sich mit Nachsicht und Geduld wappnen. Unter den vielen geplagten Menschen, die auf Gottes Erdboden umherwimmeln, ist der Redakteur einer der geplagtesten. Ihm werden die seltsamsten Zumutungen gestellt; und hält er es nicht für geraten, darauf einzugehen, so wird der Antragsteller erbost und — bestellt möglicherweise die Zeitung auf. Wenn heute jemand eine Einsendung gemacht hat, so verlangt er morgen schon die Ent-

scheidung über Aufnahme oder Ablehnung. Weigert der Redakteur sich, ein Eingesandtes aufzunehmen, so erklärt man ihn für einen Mann ohne Verständnis. Bedankt er sich höflich, einen unverbürgten Artikel abzudrucken, der ihm eine gerichtliche Verfolgung zuziehen könnte, so nennt man ihn einen Feigling. Befleißigt er sich in seinen Zeitschriften wegen Mangel an Zeit einer ausdrucksvollen Kürze, so tadelt man seine Unhöflichkeit. Wenn all die Ankläger nur einen Monat Redakteur spielen müßten, so würden sie von ihren Ansprüchen gründlich geheilt werden.

2. Briefe an den Redakteur.

Wer mit einem Redakteur in geschäftliche Verbindung tritt, der plage ihn in seinen Briefen nicht mit langen Auseinandersetzungen; denn erstens hat der Mann keine Zeit, solchen Redeschwall gründlich zu studieren, und zweitens läßt er sich auch niemals überreden, etwas zu thun, was gegen seine Grundsätze geht. Also kurz und bündig und vor allem deutliche Handschrift und deutlichen Namenszug! Wenn der Redakteur eben so kurz und bündig und nicht gerade in höflichster Form antwortet, so halte man ihn nicht für grob, sondern denke an die große Eile, mit welcher jeder Redakteur zu arbeiten gezwungen ist.

Und dann habe man Geduld, wenn die Antwort auf eine Zuschrift etwas auf sich warten läßt. Ein Redaktionsbureau ist ein Taubenhaus, in welchem täglich Dutzende von Besuchern einfliegen, die alle gleich schnell bedient sein wollen. Wer den Redakteur eines angesehenen Blattes allzusehr drängt, muß sich gefaßt machen, Einsendungen ungelesen zurückzuerhalten.

3. Art der Einsendungen.

In allen Fällen nenne man bei Einsendungen dem Redakteur seinen Namen, selbst dann, wenn man fürchtet, durch eine mögliche Enthüllung Nachteil zu haben. Ehe der Redakteur eine Notiz zweifelhafter Natur oder über eine nicht völlig beglaubigte Thatsache aufnimmt, vergewissert er sich über die Person des Einsenders, welche ihm die Richtigkeit der mitgeteilten Thatsachen gewährleisten muß. Wer also der Zeitung von einem Vorfall Nachricht gibt, dessen Veröffentlichung von allgemeinem Interesse ist, der nenne vertrauensvoll der Redaktion seinen Namen, und füge, falls er bei etwaigen Nachfragen unerkannt bleiben will, die Bitte um Verschwiegenheit und etwa die Adresse eines Freundes für die Antwort bei. Die Standesehre gebietet dem Redakteur, ein solches Ersuchen zu achten oder die Einsendung zurückzuschicken oder sie zu vernichten.

Doch ist es sehr wichtig, sich als erste Regel bei der Mitarbeit an Zeitungen und namentlich als Berichterstatter zu merken: nur solche Thatsachen zu berichten, von deren Richtigkeit man vollständig überzeugt ist und für welche man gegebenen Falls sogar vor Gericht einstehen kann. Es ist eine Art von Gewissenlosigkeit, den Zeitungen durch Übermittelung unverbürgter Mitteilungen Nachteil zuzufügen.

4. Rücksendung von Arbeiten.

Daß eine Zeitung Beiträge, welche sie nicht verwendet, abgesehen von größeren Arbeiten zurückschickt, kann man nur in Ausnahmsfällen verlangen. Wenn eine eingesandte Notiz nach wenigen Tagen nicht zum Abdruck gelangt, so kann man sicher sein,

daß sie dem Papierkorb einverleibt ist. Ein Redakteur müßte sich noch einen eigenen Schreiber halten, wenn er jedem Einsender gewissenhaft die nicht verwendbaren Kleinigkeiten wieder übermitteln wollte. Schließlich kann man der Zeitung doch auch nicht zumuten, daß sie die Portoauslagen für die Rücksendung wertloser Notizen trägt.

Anders steht die Sache bei größeren Arbeiten. Wer geneigt ist, einer Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher er bislang nicht in Verbindung stand, einen umfangreicheren Beitrag zugehen zu lassen, frage der Vorsicht wegen vorher an, ob die Einsendung genehm ist. Manche Redaktionen nehmen nur bestellte Arbeiten an; andere — glücklicherweise wenige — werfen auch größere unverlangt erhaltene Handschriften, welche sie nicht abzudrucken gedenken, in den Papierkorb, und wieder andere übernehmen für Zusendungen dieser Art keinerlei Verpflichtung. Auf diese Weise entstehen für den Schriftsteller manchmal nicht geringe Verdrießlichkeiten und selbst erhebliche Verluste. Wenn man dagegen vorher angefragt und die Sendung als eingeschrieben oder mit Wert bezeichnet gegen Postschein hat abgehen lassen, so besitzt man jede wünschenswerte Gewähr gegen Verlust. Nach dem Gesetz ist eine Redaktion nur dann zur Aufbewahrung und eventueller Rücksendung von Handschriften verpflichtet, wenn sie die Zusendung derselben gewünscht hat. Der Eingang läßt sich aber nur durch einen Postschein beweisen, sofern man die Handschrift als eingeschrieben oder bewertet sandte.

Die meisten Redaktionen sind allerdings so nobel, alle nicht verwendbaren größeren Handschriften zurückzusenden.

5. Honorarfrage.

Bezüglich des Honorars ist man in den meisten Fällen an den Satz gebunden, den die betr. Zeitschrift zu zahlen pflegt. Ist man damit nicht einverstanden, so muß man eine Einigung herbeizuführen suchen oder seinen Beitrag zurückziehen. Legt man Gewicht auf die Honorarfrage, so ist es, wenn man von einer Zeitschrift um einen Beitrag angegangen wird, ratsam, sich vor Ausarbeitung nach dem Honorar zu erkundigen. In allen Fällen mache man bei Novellen und längeren Feuilletons ausdrücklich zur Bedingung, daß der Abdruck **nur** in der gedachten Zeitung geschehen darf.

6. Behandlung der Beiträge in der Redaktion.

Jeder Schriftsteller, der einer Redaktion eine Arbeit zum Abdruck überläßt, gibt damit der Redaktion das Recht, kleine Änderungen in der Handschrift ohne weiteres vornehmen zu dürfen. Daß solche oft genug nötig sind, weiß nur ein Redakteur! Will der Verfasser von vornherein gegen derartige Eingriffe sich verwahren, so muß er im Begleitbrief eine dahinzielende Bemerkung machen; er wird dann sehr oft das Vergnügen haben, seine Arbeit recht bald wieder ankommen zu sehen. Dagegen ist es selbstverständlich, daß die Redaktion nicht das Recht hat, wesentliche Änderungen ohne Genehmigung des Verfassers vorzunehmen. In solchen Fällen ist es nur klug vom Verfasser, wenn er die Wünsche der Redaktion ernstlich in Erwägung zieht, da letztere mit den Bedürfnissen und Wünschen des Lesepublikums besser vertraut ist, als der fern vom Weltgeräusch wirkende Autor. Zudem soll ja zwischen Redaktion und Mitarbeiter ein auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes freundschaftliches Ver-

hältnis bestehen, da die eine den anderen und — der andere die eine nicht entbehren kann. Es soll ein friedliches Eheleben zwischen beiden herrschen; Stürme sollen rasch vorübergehen und Drohungen auf Lösung des Verhältnisses nicht vorkommen. Der Redakteur sehe der unvermeidlichen Autoreneitelkeit, die da meint, jedes Tipfelchen auf dem i sei geheiligt, in etwa nach, und der Verfasser folge dem Ratschlag des Redakteurs, der durchaus nicht das Genie des Autors, wohl aber größere Erfahrung für sich beansprucht.

7. Preß=Gebote für Mitarbeiter und Leser von Zeitungen:

Schließlich geben wir noch die nachfolgenden Preßgebote der „Kölnischen Volkszeitung", welche alles Nötige in kürzester und klarster Form wiederholen:

1. Was Du auch einer Zeitung mitteilen willst, thue es rasch und schicke es sofort ein; denn was neu ist, wenn Du es denkst oder erfährst, wird es vielleicht nach wenigen Stunden nicht mehr sein.
2. Sei kurz: Du sparst damit die Zeit der Redakteure, der Setzer, Korrektoren und Deine eigene. Dein leitender Grundsatz sei: Thatsachen, keine Redensarten, keine langen Betrachtungen.
3. Sei klar: schreibe leserlich, besonders Namen und Ziffern.
4. Eigennamen, besonders Ortsnamen, die im Texte vorkommen, schreibe auf dem Rande nochmals, und zwar mit lateinischen Schriftzügen.
5. Schreibe nicht „gestern" oder „heute", sondern Monat und Tag.
6. Setze mehr Punkte als Kommata, aber vergiß keine von beiden. Mache keine langen Sätze!
7. Verbessere niemals in einem Namen oder einer Zahl; streiche das fehlerhafte Wort durch und schreibe das richtige darüber oder daneben.
8. Lasse stets einen mindestens zwei Finger breiten Rand des Papiers frei, damit Platz zu Änderungen und Zusätzen bleibt.

9. Die Hauptsache: Beschreibe nie, nie, nie beide Seiten des Blattes. Hundert Zeilen, nur auf die vordere Seite des Papiers geschrieben, lassen sich rasch zerschneiden und an verschiedene Setzer verteilen; auf beide Seiten geschrieben, beanspruchen sie die Arbeit eines Setzers für lange Zeit. Dadurch kommt es oft, daß ein Beitrag nicht gleich Aufnahme finden kann, für den folgenden Tag zurückgelegt werden muß oder überhaupt als verspätet nicht berücksichtigt werden kann.
10. Lies stets das Geschriebene, ehe Du es abschickst, noch einmal durch: Du wirst noch etwas zu bessern finden.
11. Bei allem, was Du schreibst, gib der Redaktion Deinen Namen an. Nur dann kann dieselbe den Wert der Mitteilung beurteilen.
12. Bezeichne Deine Adresse und sei dabei beruhigt, daß der Name des Mitarbeiters unter allen Umständen geheim gehalten wird.
13. Spare bei wichtigen Ereignissen einen Drahtbericht nicht. Die Kosten werden gern ersetzt. Bei hervorragend wichtigen oder interessanten Ereignissen spare auch den Zusatz „dringend" beim Drahtbericht nicht, obschon die Kosten dann die dreifachen sind. Aber klar, wenn auch knapp, abfassen.

XVI. Das Format.

Die Frage, welches Format ein Buch haben soll, ist nicht unwichtig, indessen ist sie leicht zu entscheiden, da im Laufe der Zeit für gewisse Arten von Büchern bestimmte Formate wie durch stille Verabredung der Verleger in Gebrauch gekommen sind. Für prächtig ausgestattete, namentlich illustrierte Werke wählt man Folio und Quart; für wissenschaftliche Werke mit gelehrtem Apparat, Nachschlagewerke u. s. w. Lexikonformat, wie man es in den Konversationslexicis erkennt; andere wissenschaftliche Werke und Schulbücher für höhere Lehranstalten werden in Großoktav und Oktav, die für niedere Schulen in Oktav gedruckt. Unterhaltende und erbauliche Bücher findet man meist in klein Oktav und

Sedez — sogenanntes Klassikerformat — sowie in Miniatur und Diamant. Der Verfasser wird wohlthun, die Formatfrage mit dem Verleger zu beraten und sich Muster vorlegen zu lassen. (8° = Oktav mit den Abstufungen: kl. 8°, gr. 8°, Lexikon 8°, 4° = Quart, 12° = Duodez, 16° = Sedez.)

XVII. Wahl der Lettern für den Satz.

Besondere Vorschriften lassen sich darüber nicht geben, da die Entscheidung stets von der Art und dem Zweck des Buches abhängt. Am besten ist es, wenn man sich vom Verleger Vorschläge machen läßt und ihn bittet, zur Probe eine Seite setzen zu lassen. Zur besseren Orientierung geben wir nun nachstehend eine Übersicht über die am meisten gebräuchlichen Schriftsorten.

Fraktur.

Perl.

So weit die Wissenschaften zurückreichen, so lange hat man auch den Buchhandel

Nonpareille.

gekannt. Konnte er auch nicht gleichzeitig mit denselben entstan-

Petit.

den sein und, da vor Erfindung der Buchdruckerkunst die Ab-

Korpus.

schreiber der Bücher zugleich den Handel damit

Cicero.

trieben, nicht in der ausgeprägten Gestal-

Mittel.

tung, wie er jetzt erscheint,

Tertia.

Antiqua.

Perl.

So weit die Wissenschaften zurückreichen, so lange hat man auch den

Nonpareille.

Buchhandel gekannt. Konnte er auch nicht gleichzeitig mit densel-

Petit.

ben entstanden sein und, da vor Erfindung der Buch-

Korpus.

druckerkunst die Abschreiber der Bücher

Cicero.

zugleich den Handel damit trieben, nicht

Mittel.

in der ausgeprägten Gestaltung,

Tertia.

XVIII. Die Korrektur.

Wenn der Verlags-Vertrag geschlossen, und die Handschrift in die Druckerei abgeliefert ist, beginnt für den Verfasser ein wichtiges und manchmal recht lästiges Geschäft, das Lesen der Korrekturbogen. Hat er eine unleserliche Handschrift geliefert, so wird er nun die Strafe für seine Nachlässigkeit erhalten und jeden Bogen mit Reue und Ärger in die Hand nehmen.

Wenn der Verfasser, wie es hin und wieder vorkommt, bei der Korrektur noch größere Einschaltungen, wie ganze Sätze, zu machen gedenkt, so muß er den Verleger bitten, ihm die Korrektur auf „Fahnen" zugehen zu lassen, d. h. nicht in schon nach dem Format gebildeten und zu einem Bogen zusammengefügten Seiten. Sobald der Bogen „formiert" ist, können größere Einschaltungen, und wenn sie auch nur wenige Zeilen umfassen, nur noch mit großen Schwierigkeiten und mit bedeutenden Extrakosten vorgenommen werden. Wenn der Verfasser auf der vierten Seite fünf Zeilen einschieben will, so muß der Satz auf allen folgenden Seiten, bis zu derjenigen, an welcher der Setzer gerade arbeitet, verrückt werden. Das gilt oft für einige Dutzend Seiten, wenn mehrere Setzer zugleich an dem Werk arbeiten. Kann der Verfasser aber auf derselben oder einer der nächsten Seiten dafür eben so viele Zeilen streichen, so ist die Einschaltung bald gemacht.

Wenden wir uns nun zu den Korrekturen.

Korrigiert wird auf den links liegenden Seiten — also denen mit geraden Seitenzahlen — immer auf dem weißen Rande links; auf den übrigen Seiten rechts; nicht also in der Mitte. Ist die

Seite in zwei Spalten geteilt, so korrigiert man neben den Spalten links und rechts. Man beginnt mit der Niederschrift der Korrekturen immer dicht am Satz und schreibt die zweite hinter die erste.

Unrichtige Buchstaben werden im Satz mit einem einfachen | oder | durchstrichen und der richtige nebst dem gleichen Zeichen | oder | auf dem Rande wiederholt. Folgen in derselben mehrere falsche Buchstaben, so bezeichnet man den ersten mit einem | oder |, den zweiten mit ⌊, den dritten mit ⌊; bei den weiteren stellt man das Häkchen auf den Kopf: ⌈, ⌈, ⌈. Unrichtig und für den Setzer störend ist es, wenn man statt der falschen Buchstaben das ganze betreffende Wort durchstreicht und am Rande wiederholt.

Ein unrichtiges Wort durchstreiche man mit |—| und schreibe das gewünschte mit eben diesem |—| auf den Rand. *Ein unrichtiger Buchstabe*, d. h. ein solcher, der nicht in die auf der betr. Seite gebrauchte Schriftgattung gehört oder beschädigt ist — z. B. ein lateinischer Buchstabe in einem deutschen Worte — wird mit — unterstrichen und dasselbe Zeichen *ohne* den Buchstaben auf dem Rand angebracht.

Fehlende Buchstaben und Wörter bezeichnet man an der Stelle, wo sie vermißt werden, wie unrichtige, z. B. Magdeb | rg: am Rande |u.

Überflüssige Wörter und Buchstaben werden mit |—| und | kenntlich gemacht. Am Rande setzt man hinter dieses Zeichen ein ₰ (= deleatur, auszutilgen).

Die unrichtige Reihenfolge von Wörtern korrigiert man, indem man die Wörter, wie sie sich folgen sollen, mit Zahlen überschreibt und diese am Rande wiederholt.

Verkehrt stehende Buchstaben und Silben werden durchstrichen, am Rande hinter dem | oder ⌈ aber nicht wiederholt, statt dessen setzt man √ (= vertatur, man kehre den Buchstaben um.)

Zu nahe aneinander stehende Buchstaben und Silben werden auseinander gerückt, wenn man am Rande hinter dem Korrekturzeichen ein ∫ anbringt; zu weit voneinander gesetzte, wenn man sie am Rande mit ⁀‿ bezeichnet.

Ungerade Zeilen oder Sätze unterstreicht man und macht am Rande ═══════.

Auszeichnung von Wörtern, wenn z. B. in einem Satze ein Wort fett gedruckt werden soll, erfolgt, wenn man das Wort unterstreicht und am Rand die Bemerkung fett niederschreibt.

Sperrschrift eines Wortes oder Satzes erreicht man, wenn man nach Unterstreichung desselben am Rande ein ⊔⊔ anbringt. Sperrschrift aufheben wird durch ∼∼∼ bezeichnet.

Soll ein Absatz gemacht werden, wo man keinen angebracht hatte, so kennzeichnet man die Stelle mit ⌈_; am Rand wird das Zeichen wiederholt.

Soll ein gemachter Absatz fortfallen, so genügt die Bemerkung am Rand: kein Absatz.

Das sind die wesentlichsten Fingerzeige für die Korrektur eines Buches. Die seltener im Satz vorkommenden Fehler haben wir außer acht gelassen,

weil dieselben in den meisten Fällen schon in der Druckerei verbessert werden.

Jeder Bogen trägt unter dem Text an der linken Seite den auf das notwendigste abgekürzten Titel des Buches, die Norm, während auf der rechten fortlaufend die Bogenzahl vermerkt wird. Von dem Reindruck des Bogens erhält der Verfasser ein Exemplar oder auf Wunsch deren mehrere, die man Aushängebogen zu nennen pflegt.

XIX. Versendung von Handschrift und Korrektur.

Dank der ausgezeichneten Verwaltung des Postdienstes im deutschen Reich gehen nur selten Postsendungen verloren; doch empfiehlt es sich, da ein Verlust von Handschriften manchmal empfindlichen Schaden bringt, sich nach Möglichkeit vorzusehen und eine kleine Mehrausgabe an Porto nicht zu scheuen. Handschriften, auf die man geringen Wert legt und die man noch in Abschrift in Händen behält, möge man als einfache Poststücke abgehen lassen. Für alle anderen empfiehlt es sich, sie mit Wertangabe zu versehen. Man sende das Poststück nicht als eingeschrieben, weil bei etwaigem Verlust die Entschädigung für diese eine sehr geringe ist, sondern mit einer Wertangabe, die uns bei Verlust schadlos halten würde. Manche Handschriften gibt es freilich, die dem Urheber unschätzbar sind — da muß er sich eben in sein Schicksal ergeben oder die Handschrift persönlich überbringen.

In das Ausland sind Handschriften-Sendungen als Brief oder Packet mit Wertangabe ziemlich teuer. Wer den billigeren Weg einschlagen will, wähle Kreuzband mit Einschreiben.

Korrekturen gehen überall gegen das ermäßigte Kreuzband-Porto durch, doch muß auf dem Streif-

band der Inhalt als Korrektur gekennzeichnet sein. Die zur Korrektur gehörige Handschrift darf ohne Erhöhung des Porto's — die für Gewichtsvermehrung natürlich ausgeschlossen — beigefügt werden.

Andere als streng zur Korrektur zu rechnende Bemerkungen dürfen auf dem als Kreuzband zu sendenden Korrekturbogen nicht gemacht werden.

Für die Adressen gilt die leider nicht überflüssige Mahnung: absolute Deutlichkeit! Auf der Rückseite des Briefes gebe man seinen Namen als Absender und den Wohnort genau an.

Niemals rolle man Handschriften! Es gibt für einen Redakteur oder Verleger nichts Widerwärtigeres, als Handschriften lesen zu müssen, die sich nicht glatt auflegen.

XX. Die wichtigsten Bestimmungen des deutschen Urheberrechts an Schriftwerken mit Angabe der Bestimmungen in Österreich und der Schweiz.

1. Schriftstücke.

a) Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1. Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf andere übertragen werden.

b) Verbot des Nachdrucks.

§. 4. Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist

verboten. Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird. Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5. Als Nachdruck ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken. Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskripts oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck (ebenso in Oesterreich und der Schweiz);

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen (ebenso in Oesterreich);

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;

d) die Anfertigung einer größern Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist (ebenso in Oesterreich).

(In Österreich kommt hinzu: Nachdruck ist die in besonderen Schriften erfolgende Veröffentlichung von Auszügen aus den Werken eines anderen Autors, mit oder ohne Veränderungen; von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Einteilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhalts für so wesentlich erkannt wird, daß es

als ein neues selbständiges Geistesprodukt erachtet werden muß.)

§. 6. Übersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Werkes gelten als Nachdruck:

a) wenn von einem, zuerst in einer toten Sprache erschienenen Werke eine Übersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird; (es darf also ein in lateinischer oder griechischer Sprache verfaßtes in Deutschland erschienenes Werk ohne Genehmigung des Verfassers nicht übersetzt werden.)

b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Übersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird;

c) wenn der Urheber sich das Recht der Übersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Übersetzung nach dem Erscheinen des Original-Werkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Original-Werk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

c) Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen,

welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist. (Ebenso in Österreich mit der Maßgabe, daß aus einem Werke nicht über einen Druckbogen, aus einem Jahrgang einer Zeitschrift nicht über zwei Druckbogen entnommen werden dürfen. In der Schweiz ebenso, ohne Bestimmung des Umfangs für die Entlehnungen);

b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist (ebenso in Österreich und der Schweiz);

c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlässen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art (ebenso in Österreich und der Schweiz);

d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

d) Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode

desselben gewährt. (Ebenso in Österreich und der Schweiz.)

§. 9. Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

§. 10. Einzelne Aufsätze, Abhandlungen rc., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern rc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken. (Dieselbe Bestimmung wird für Österreich demnächst Gesetz. In der Schweiz können kleine Beiträge sofort, größere 3 Monat nach dem Abdruck weiter verwertet werden.)

§. 11. Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8 vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Ein Schriftstück, welches entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber garnicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt. (Ebenso in Österreich.)

Wird innerhalb dreißig Jahren, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimierten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in

die Eintragsrolle angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben. (Diese Eintragsrolle wird vom Rate der Stadt Leipzig geführt, Eintragungen (abgewiesen kann niemand werden) erfolgen gegen eine Gebühr von 1,50 Mk. Die Einsicht in die Eintragsrolle ist jedermann gestattet. Beglaubigte Auszüge werden gegen eine Gebühr von 1,50 Mk. geliefert. In der Schweiz führt das Handelsdepar-tement die Rolle. In Österreich wird das Handels-ministerium das „Urheberregister“ führen. Die Legitimation des Anmeldenden wird nicht geprüft. Gebühren 5 fl.)

§. 12. Die erst nach dem Tode des Urhe-bers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt. (Ebenso in Österreich; in der Schweiz dreißig Jahre vom Tage der Veröffentli-chung an.)

§. 15. Das Verbot der Herausgabe von Übersetzungen dauert in dem Falle des §. 6, Littr. b) fünf Jahre vom Erscheinen des Original-werkes, in dem Falle des §. 6, Littr. c) fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Übersetzung ab gerechnet.

§. 16. In den Zeitraum der gesetzlichen Schutz-frist (§§. 8 ff.) wird das Todesjahr des Ver-fassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Übersetzung nicht eingerechnet.

e) Entschädigung und Strafen.

§. 24. Wenn in den Fällen des §. 7, Littr. a) die Angabe der Quelle oder des Namens des Ur-hebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen

wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdruckes eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

2. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 43. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§. 44. Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem andern Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes 2c. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24 platzgreift.

XXI. Übersetzungen.

Wer aus fremden Sprachen übersetzt, um sich dadurch einen Erwerb zu schaffen, hat sich fortdauernd mit den Erscheinungen des Büchermarkts in den betreffenden Ländern bekannt zu machen und genau die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Übersetzungsrechtes zu beachten. Ersteres erreicht er, wenn er eine inhaltreiche Litteraturzeitung der fremden Sprache liest; über letzteres soll nachfolgend genügende Auskunft erteilt werden.

Im Jahre 1886 ist zwischen dem deutschen Reiche und folgenden Staaten: Belgien, Spanien und Kolonieen, Frankreich und Kolonieen, Luxemburg, Großbritannien und Irland und

Kolonieen, Haiti, Italien, Liberia, Schweiz und Tunis ein internationales Abkommen getroffen, dessen wesentliche Bestimmungen lauten:

Artikel 4. Der Ausdruck „Werke der Litteratur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographieen, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst, welche im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Artikel 5. Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Artikel 7. Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Übersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist. Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung finden.

Artikel 8. Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Artikel 10. Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte, indirekte Aneignung eines Werkes der Litteratur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements" u. s. w. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer andern Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen dar-

stellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

(Dieser Artikel verdient besondere Beachtung, da vielfach noch die Meinung besteht, sogenannte freie Übersetzungen seien auch vor Ablauf der Schutzfrist von zehn Jahren erlaubt.)

Artikel 11. Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Beabsichtigt man also ein noch nicht für die Übersetzung frei gewordenes Werk in das Deutsche zu übertragen, so muß man sich an den Verfasser oder, wenn dessen Adresse nicht zu ermitteln ist, an den Verleger wenden mit der Bitte um Überlassung des Übersetzungsrechtes. In den meisten Fällen wird dafür eine Entschädigung gezahlt werden müssen, welche man nicht umgehen kann.

Will man ein frei gegebenes Werk übersetzen, so vergewissere man sich, ob es nicht schon eine Übertragung gefunden hat. Ein befreundeter Buchhändler wird auf unsere Bitten gewiß gern in seinen Bücher-Verzeichnissen die bezüglichen Nachforschungen anstellen, obschon solche ziemlich zeitraubend sind.

Erst nachdem man sich über alle in Betracht kommenden Punkte aufgeklärt hat, gehe man an die Arbeit. Übrigens ist das Erträgnis von Übersetzungen ein sehr geringes, zumal das Angebot bei den Redaktionen überaus groß ist, und in neuester Zeit ein in England etabliertes Übersetzungsbureau derlei Arbeiten zu einem Preise liefert, der nur bei zwanzig- bis dreißigfachem Abdruck die Mühe lohnt.

XXII. Selbstvertrieb von Feuilleton-Romanen.

Das Honorar für novellistische Erzeugnisse, welche in Buchform herausgegeben werden, ist gemeiniglich recht mäßig, sintemalen der deutsche Leser unter den Romanschriftstellern sich immer nur einige wenige Götzen heraussucht, deren Werke er kauft, während er die anderen in schmutzigen, bacillendurchseuchten Leihbibliotheks=Exemplaren genießt. Die meisten Novellisten sind daher, falls sie nicht den Verkehr mit einem litterarischen Bureau vorziehen, auf den allerdings oft sehr lohnenden Abdruck in Zeitungen angewiesen. Es können dabei folgende Wege eingeschlagen werden.

Man sendet die Handschrift, nachdem man von der Redaktion die Erlaubnis dazu erbeten, an eine illustrierte Zeitschrift, welche die Handschrift zum einmaligen Abdruck oder vielleicht auch unter näher zu bestimmenden Bedingungen, zum nachfolgenden Buchverlag erwirbt: Romane, die in solchen Zeitschriften zum Abdruck gelangt sind, wird man, da dieselben stark verbreitet werden, kaum noch in anderen Zeitungen verwerten können.

Oder man nimmt die Veröffentlichung in Tagesblättern in Aussicht, wo sich, da diese doch immer ein bestimmtes Verbreitungsgebiet haben, die Möglichkeit bietet, den Roman noch weiter zu verwerten.

In diesem Falle kann man folgende Maßregeln ergreifen:

1) Man läßt die Handschrift auf mechanischem Wege vervielfältigen, und sendet je ein Exemplar an Zeitungen, deren Verbreitungsgebiet sich wahrscheinlicherweise nicht berührt, und ladet sie ein, sich mit anderen Zeitungen zum gleichzeitigen ersten Abdruck zu vereinigen. Der Termin für den Beginn

des Abdrucks darf indessen, damit die Zeitungen sich darauf einrichten können, nicht zu kurz gestellt werden. Ist man ein berühmter und gern gelesener Autor, so trägt dies Verfahren meist reiche Früchte — der Anfänger spart allerdings besser die Kosten und versucht den Erfolg auf andere Weise zu erringen.

2) Man bietet den Roman nur einer Zeitung zum ersten Abdruck an, verlangt ein mäßiges Honorar und eine Anzahl Abdrücke behufs weiterer Versendung an andere Zeitungen. Man bedarf jedoch innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Veröffentlichung für den weiteren Verkauf der Genehmigung der ersten Zeitung. Mit den Abdrücken klopft man bei anderen Redaktionen an, indem man stets ein mäßiges, den Verhältnissen des Blattes angemessenes Honorar vorschlägt, und angiebt, wo der Roman bereits erschienen oder angeboten ist. Stellt man seine Bedingungen in jedem einzelnen Falle mäßig, so kann man durch zahlreiche Abdrücke doch ein nicht geringes Honorar erzielen.

XXIII. Der Verkehr mit litterarischen Bureaus.

Verfasser von belletristischen Werken oder Übersetzer fremdländischer Romane bedienen sich häufig der litterarischen Bureaus, um ihre Arbeiten nutzbringend zu verwerten. Ein solches Bureau kauft entweder das Werk dem Verfasser ab, um es dann bei einem Verleger oder bei einer Reihe von Zeitungen unterzubringen, oder es vertreibt das Werk im Auftrage des Urhebers; in diesem Falle zieht es von den durch Zeitungsabdruck erhaltenen Honoraren des Verfassers einen gewissen Prozentsatz für seine Bemühungen ab. Solche Bureaus sind:

Augustinus-Verein zur Pflege der katholischen Presse. Adresse: Generalsekretär Jordan, Crefeld, Rheinprovinz.

Bureau, Litterarisches, der deutschen Schriftsteller-Genossenschaft, Berlin, W. 41, Kronenstraße 61.

Entrichs Litterarisches Institut, Berlin, W., Steinmetzstraße 41/II.

Greiner & Comp., Berlin, W., Potsdamerstraße 89.

Grüger, Paul, Verlagsbuchhändler, Berlin, S. O., Rixdorf, Mühlenstraße 8.

Grunau, Jos., Litterarisches Bureau für die katholische Presse, Neuß a. Rh.

Knorre, C., Hamburg, Brookthorquai 1.

Löwensteins, Dr., Bureau (A. Slottko), Berlin, S. W., Kleinbeerenstraße 8.

Richter & Kappler, Verlagsbuchhandlung, München.

Schneeweiß, Robert, Litterarisches Institut, Verlagsanstalt, Breslau, Heinrichstraße 15.

Vermittlungs-Bureau, Litterarisches, Hamburg II. Durchschnitt 16.

Auch bei den Bureaus stellt man vorher die Anfrage, ob Einsendung eines Manuskriptes erwünscht ist, bezw. lasse man sich vorher die Bedingungen, unter denen der Vertrieb von Erzählungen übernommen wird, einsenden.

Litterarisches Bureau von Heinrich Keiter in Regensburg. Übernimmt Prüfung ungedruckter litterarischer Arbeiten, Seite von 20--25 Zeilen 3 Pf., Seite von 40—50 Zeilen 6 Pf. Prospekte gratis und franko.

Inhaltsverzeichnis.